Gebietsaustausch-

und

Grenzberichtigungsverträge

Preussens und Badens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. B.

eingereicht von

Albert Fricke

Referendar aus Frankfurt a. M.

Wiesbaden

Druck von Carl Ritter G. m. b. H.

1909.

Gebietsaustausch-

und

Grenzberichtigungsverträge

Preussens und Badens.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg i. B.

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

eingereicht von

Albert Fricke
Referendar aus Frankfurt a. M.

Wiesbaden
Druck von Carl Ritter G. m. b. H.
1909.

Referent: Geh. Hofrat Professor Dr. **Rosin.**

Meinen lieben Eltern!

Inhalt.

Seite

Einleitung.

I. Kapitel. § 1. Begründung und Begrenzung des Themas 1

II. Kapitel. § 2. Veranlassungen zu Grenzverträgen und Arten derselben.

a) Veranlassungen 2

b) Arten 5

Abschnitt A. Gebietsaustausch- und Grenzberichtigungsverträge Preussens.

III. Kapitel. Erfordernisse für das Zustandekommen der Grenzverträge Preussens.

§ 3. I. In völkerrechtlicher Hinsicht 7

§ 4. II. In staatsrechtlicher Hinsicht 19

a) In landesstaatsrechtlicher (preussisch-staatsrechtlicher) Hinsicht 19

b) In reichsstaatsrechtlicher Hinsicht 23

§ 5. Ergebnis der Erörterungen in den §§ 3 und 4 . . 27

IV. Kapitel. § 6. Darstellung des beim Zustandekommen der Grenzverträge in der preussischen Staatspraxis beobachteten Verfahrens an Hand der einzelnen Verträge 28

V. Kapitel. § 7. Kritische Betrachtung der preussischen Staatspraxis 46

Abschnitt B. Gebietsaustausch- und Grenzberichtigungsverträge Badens.

VI. Kapitel. § 8. Erfordernisse für das Zustandekommen der Grenzverträge Badens 54

VII. Kapitel. § 9. Darstellung des beim Zustandekommen der Grenzverträge in der badischen Staatspraxis beobachteten Verfahrens an Hand der einzelnen Verträge 61

VIII. Kapitel. § 10. Kritische Betrachtung der badischen Staatspraxis 72

Literaturverzeichnis.

Anschütz, Deutsches Staatsrecht in von Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Band II, 1902, 1903.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1901.

Arndt, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat (Kommentar). 1904.

Bansi, Die Gebietshoheit als rein staatsrechtlicher Begriff durchgeführt. In „Annalen des Deutschen Reichs". 1898.

Bornhak, Preussisches Staatsrecht. 1888—1890.

Brie, Zur Theorie des konstitutionellen Staatsrechts. In „Archiv für öffentliches Recht". Band IV.

Foppen, Über die Mitwirkung von Reichsorganen bei Grenzveränderungen und Grenzfeststellungen der deutschen Einzelstaaten untereinander und gegen das Ausland. Diss. 1907.

Glockner, Badisches Verfassungsrecht. 1905.

Gorius, Das Vertragsrecht des Deutschen Reichs. In „Annalen des Deutschen Reichs". 1875.

Grunau, Der badisch-schweizerische Vertrag vom 28. April 1878 und der deutsch-schweizerische Vertrag vom 24. Juni 1879. Diss. 1904.

Jacob, Grenzveränderungen und Grenzfeststellungen des Deutschen Reichs und der deutschen Einzelstaaten. Diss. 1902.

Jellinek, Gesetz und Verordnung. 1887.

Kahane, Beitrag zur Lehre von den Gebietsveränderungen. Diss. 1899.

von Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1887.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1901.

Leoni, Ein Beitrag zur Lehre von der Gültigkeit der Staatsverträge in den Verfassungsstaaten. In „Archiv für öffentliches Recht". Band I.

von Liszt, Das Völkerrecht. 1907.

Meier, Ernst, Über den Abschluss von Staatsverträgen. 1874. Im Anhang zu dieser Schrift Seite 339 ff.:

Gneist, Gutachten über die Auslegung des Artikels 48 der Verfassungsurkunde.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1905.

Michelly, Der Gebietsbestand des Deutschen Reichs und die Möglichkeit seiner Veränderung durch das Reich und die Einzelstaaten nach der Verfassung vom 28. März 1849 und dem geltenden Reichsrecht. Diss. 1904.

Münch, Zwei badische Staatsverträge. In „Annalen des Deutschen Reichs". 1907.

Nippold, Der völkerrechtliche Vertrag, seine Stellung im Rechtssystem und seine Bedeutung für das internationale Recht. 1894.

Oppermann, Über den Rechtszustand in Grenzgebieten bei streitiger oder zweifelhafter Staatsgrenze mit besonderer Rücksicht auf das preussische Recht. Diss. 1888.

Prestele, Die Lehre vom Abschlusse völkerrechtlicher Verträge durch das Reich und die Einzelstaaten des Reichs. Diss. 1882.

Proebst, Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge durch das Deutsche Reich und dessen Einzelstaaten. In „Annalen des Deutschen Reichs". 1882.

von Rappard, Die Rechtsgrundlagen der Gebietsveränderungen und Grenzregulierungen nach preussischem Staatsrecht. Diss. 1894.

Riess, Alfons, Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei Staatsverträgen nach deutschem Staatsrecht. In „Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht", herausgegeben von Brie. Heft 10.

Riess, Kurt, Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten. In „Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht", herausgegeben von Brie. Heft 11.

von Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie. 1899, 1906 (5. Auflage), 1881 (4. Auflage).

Schroeder, Grenzregulierung durch Staatsvertrag. Diss. 1891.

Schulze, Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. 1872, 1877.

Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1881, 1886.

Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850. 1898.

Seligmann, Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag. Teil II. 1890.

von Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 1897.

Sieskind, Zur Lehre von den Bedingungen und Formen, unter welchen der gegenwärtige Umfang des heutigen Deutschen Reichs erweitert und eingeengt werden kann. Diss. 1897.

von Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preussen. 1894. In Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts.

Störk, Artikel „Landesgrenzsachen“ in von Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1889, 1890.

Tinsch, Das Recht der deutschen Einzelstaaten bezüglich des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge mit besonderer Berücksichtigung ihrer Stellung im Reiche. Diss. 1882.

Trieps, Das Deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten in ihren rechtlichen Beziehungen. Diss. 1890.

Ullmann, Völkerrecht. 1908. In „Das öffentliche Recht der Gegenwart“, herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty.

Unger, Über die Gültigkeit von Staatsverträgen. In Grünhut's Zeitschrift für das öffentliche und Privatrecht der Gegenwart. Band 6.

Walz, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden. In „Das öffentliche Recht der Gegenwart“, herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty. 1909.

Wegmann, Die Ratifikation von Staatsverträgen. 1892.

Wielandt, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden. In Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts. 1895.

Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 1853, 1854.

Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 1895, 1897.

Zorn, Die deutschen Staatsverträge. In „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. 31. Jahrgang. 1880.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen

a) des Abgeordnetenhauses 1865, 1868/69, 1869/70, 1873/74, 1875, 1877, 1877/78, 1879/80, 1883/84, 1888, 1890, 1890/91, 1892, 1899, 1900, 1901, 1904/05, 1905/06 nebst Anlagen.

b) des Herrenhauses 1865, 1868/69, 1869/70, 1873/74, 1875, 1877, 1877/78, 1879/80, 1883/84, 1888, 1890, 1890/91, 1892, 1899, 1900, 1901, 1904/05, 1905/06 nebst Anlagen.

Verhandlungen des badischen Landtags 1842, 1845, 1879, 1903/04, 1907/08 nebst Beilagenheften.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 1871, 1879, 1901/02, 1908.

Einleitung.

I. Kapitel.

§ 1.

Begründung und Begrenzung des Themas.

Beim Studium der sich mit „Grenzveränderungen und Grenzfeststellungen des Reichs und der Einzelstaaten" befassenden Literatur ergab sich, dass bislang zum grossen Teil Fragen behandelt worden sind, deren Lösung vom staatsrechtlichen Standpunkte aus unleugbar des Interesses nicht entbehrt, in Wirklichkeit aber nur einen rein theoretischen Wert hat, weil von den der Erörterung zugrunde gelegten Fällen seit Bestehen des Reichs bislang keiner vorgekommen ist und nach menschlicher Voraussicht auch kaum vorkommen wird. So sind u. a. folgende Fragen erörtert worden:

Können Einzelstaaten durch eine einseitige Austrittserklärung aus dem Reichsverband ausscheiden oder können sie aus letzterem zwangsweise seitens der Reichsgewalt ausgestossen werden? Können ganze Staaten dem Reiche hinzutreten? Wie liegt die Sache, wenn ein Einzelstaat in mehrere geteilt werden soll? Ist es möglich, dass die Gliedstaaten Gebiete erwerben, die ausserhalb des Reichsverbands bleiben sollen, und in welcher Form vollziehen sich solche Gebietserwerbungen? usw. [1])

Dagegen ergab sich, dass die in der Staatenpraxis allein vorkommenden „Grenzverträge" benachbarter Staaten, die in der Regel den gegenseitigen Austausch unbedeutender Gebiets-

[1]) vgl. z. B. die Schrift von Jacob.

teile oder einfache Grenzberichtigungen zum Gegenstande haben, hinsichtlich der bei ihnen auftauchenden Fragen, z. B. nach den Veranlassungen zu den Verträgen oder den Erfordernissen für das Zustandekommen derselben usw. eine geringere Würdigung gefunden haben.

Hier will die nachstehende Betrachtung einsetzen und in zusammenfassender übersichtlicher Form eine bisher in der Literatur noch nicht vollständig behandelte Darstellung geben, welches nach den bisherigen praktischen Erfahrungen die Veranlassungen zu Gebietsaustausch- und Grenzberichtigungsverträgen sein können, welche Erfordernisse für das rechtsgültige Zustandekommen solcher das Staatsgebiet deutscher Einzelstaaten betreffenden Verträge zu beachten sind, wie die Staatspraxis in solchen Fällen bislang vorgegangen ist, sowie ob und welche Mängel dem Verfahren der Praxis anhaften. Da die Arbeit bei Berücksichtigung aller Einzelstaaten zu umfangreich werden würde, so beschränkt sich die nachstehende Darstellung auf diejenigen Verträge, durch die speziell das Staatsgebiet des Königreichs Preussen — als des wichtigsten Gliedstaats — sowie des Grossherzogtums Baden — als desjenigen Staats, bei dessen einer Universität die Dissertation eingereicht ist —, berührt wird. Das in dem folgenden § 2 gesagte trifft naturgemäß für beide Staaten zu, während im übrigen die Betrachtung getrennt für Preussen und Baden durchgeführt wird.

II. Kapitel.

§ 2.

Veranlassungen zu Grenzverträgen und Arten derselben.

a) Veranlassungen.

Die Fälle, in denen sich Nachbarstaaten veranlasst sehen können, Grenzverträge in dem angeführten Sinne zu schliessen, sind mannigfacher Art. Es lassen sich zwei Gruppen unterscheiden:

Die eine Gruppe umfasst alle die Fälle, bei denen die Grenzen genau feststehen und von keinem Staate bestritten werden, eine Veränderung derselben aber doch von der einen oder anderen oder auch von beiden Seiten gleichzeitig aus besonderen Gründen gewünscht wird.

Die Grenzen eines Staats, deren Gestaltung sich meistens unter der Gewalt grosser politischer Ereignisse vollzogen hat, sind nicht immer derart, dass das Staatsgebiet ein einheitliches, zusammenhängendes und in jeder Beziehung wohl abgerundetes Ganze bildet.

Der Fall, dass das Staatsgebiet kein zusammenhängendes Ganze ist, liegt vor, wenn sogenannte Enklaven vorhanden sind, wenn also Gebietsteile eines Staats von einem anderen Staate eingeschlossen sind. Die Übelstände, die sich bei einem solchen Verhältnisse für beide Staaten fühlbar machen, sind, soweit es sich um das Deutsche Reich handelt, vor allem durch die einheitliche Reichsgesetzgebung zwar bedeutend gemildert; sie machen sich aber immer noch in anderen Beziehungen, z. B. bei der Polizeiverwaltung, sehr fühlbar. Es ist daher zweckmäßig, wenn die Staaten solche Enklaven beseitigen und gegenseitig austauschen, oder wenn der eine Staat gegen Abtretung eines entsprechenden für ihn selbst nicht günstig gelegenen Gebietsteils oder auch gegen Geldentschädigung die Enklave erwirbt.

Der Fall, dass das Staatsgebiet nicht wohl abgerundet ist, liegt vor, wenn die Grenzen selbst von Haus aus unregelmäßig in vielen Windungen verlaufen. Eine Vereinfachung der Grenzen liegt dann im Interesse beider Staaten.

Zu der ersten Gruppe gehören auch diejenigen Fälle, in denen durch gewisse spätere infolge wirtschaftlicher Entwicklungen hervorgerufene Änderungen in den Grenzgebieten, z. B. durch Eisenbahnbauten, eine Neuregelung der Grenzen wünschenswert ist. Ein vielfach vorkommender Fall ist auch der, dass das Flussbett von Flüssen, die die Grenzen bilden, aus Schiffahrtsinteressen gerade gelegt wird, und dass hierdurch eine entsprechende Verlegung der Staatsgrenzen an-

gebracht ist. Es liegt in der Natur der Sache, dass in den Fällen der letzteren Art durchweg kleinere Gebietsteile in Frage stehen.

Zu der ersten Gruppe können schliesslich noch diejenigen Fälle gerechnet werden, in denen es sich um Aufteilung von Kondominaten handelt. Bei solchen Hoheitsgemeinschaften wird wegen der zwischen den beteiligten Staaten leicht auftretenden Differenzen oft ein Abrundungsbedürfnis obwalten. Die Veränderung der Grenzen wird hier darin zu erblicken sein, dass der Gebietsanteil pro indiviso eines jeden Staats in ein bestimmtes Gebiet umgesetzt wird.

Die zweite Gruppe umfasst die Fälle, in denen die Grenzen nicht bestimmt feststehen und beide Staaten Anspruch auf das streitige Grenzgebiet machen. Die Ursachen zu derartigen Grenzstreitigkeiten können darin liegen, dass der richtige Grenzenzug von jeher nicht genau festgelegt ist oder dass er sich im Laufe der Zeit verwischt hat. Letzterer Fall kann dann eintreten, wenn die den Grenzenzug symbolisch andeutenden Zeichen — wie Grenzsteine, Pfeiler, Pfosten, Mauern, Erdhaufen, Gräben usw. — infolge mangelhafter Unterhaltung oder aus anderen Gründen fortgefallen sind, wie dies leicht in unbewohnten Gegenden vorkommen kann. Oder es kann vorkommen, dass die von den Staaten aufgenommenen Grenzverhandlungen, wie sich später ergibt, Unklarheiten enthalten und zu Zweifeln Anlass geben. Auch können noch andere Möglichkeiten Zweifel über den Grenzenlauf hervorrufen, z. B. physische Veränderungen der Erdoberfläche in den Grenzgebieten durch Naturereignisse oder durch Menschenhand. Dahin gehört das Urbarmachen von an der Grenze gelegenen Mooren und Sümpfen, das Fortfallen der als Grenze dienenden Waldlisière durch Abholzung des Waldes und Bearbeitung des Bodens zu Äckern.[1]) Die Verhältnisse, die sich in den Fällen einer zweifelhaften, nicht mehr klar erkennbaren Gebietsgrenze ergeben, sind in der Regel recht unerquickliche.

[1]) Die letzten beiden Beispiele nach Oppermann S. 7.

Jeder Staat sucht unbekümmert um den anderen seine Hoheitsrechte auf das streitige Grenzgebiet auszudehnen, sodass die Gefahr ernsterer Zerwürfnisse stets vorhanden ist. Auch die Bewohner solcher Gebiete haben bei der entstehenden Rechtsunsicherheit und Rechtsunklarheit sehr zu leiden. [1])

Einen solchen unerfreulichen Zustand werden die Staaten bestrebt sein, zu beseitigen; sie werden sich über die Festsetzung der Grenzen am besten im gütlichen Wege vereinbaren, um gesunde dauernde Verhältnisse zu schaffen, und das Ergebnis der Vereinbarung in besonderen Staatsverträgen niederlegen.

b) Arten.

Gemäß dem im § 1 gesagten können 2 Arten von Grenzverträgen unterschieden werden.

Die Staaten können einerseits durch die Verträge die Änderung einer bereits feststehenden Grenze bezwecken. In diesem Falle wird Staatsgebiet erworben bezw. abgetreten. Derartige Grenzverträge nennt man konstitutive Grenzverträge oder auch Gebietsaustauschverträge, da gewöhnlich beiderseitige Gebietsaustausche vorgenommen werden.

Andererseits können die Staaten durch die Verträge die Feststellung einer bisher streitigen, nicht mehr klar erkennbaren Grenze bezwecken. In diesem Falle wird weder Staatsgebiet erworben noch abgetreten, vielmehr wird zweifelsfrei festgelegt, dass der eine Teil des streitigen Gebiets zu dem einen und der andere Teil zu dem anderen Staate gehört hat und in Folge gehören wird. Von einer Veränderung der bestehenden Grenzen kann also nicht geredet werden. Grenzverträge der letzteren Art bezeichnet man als deklarative Grenzverträge, auch als Grenzregulierungs- oder Grenzberichtigungsverträge. [2])

1) Oppermann S. 10; v. Rappard S. 20 ff.

2) Störk S. 2 f.; Zachariae II S. 604; v. Rappard S. 27 ff.; Foppen S. 51 ff.; Oppermann S. 12 ff.; Jacob S. 41 ff.; Grunau S. 14.

Diese Unterscheidung der Grenzverträge, die, wie die weitere Darstellung ergeben wird, von Wichtigkeit ist, hat man besonders in der Praxis nicht immer scharf auseinandergehalten. Insbesondere hat man auch die Grenzverträge konstitutiver Art zu den Grenzregulierungsverträgen gerechnet. Diese Auffassung ist nicht richtig, da von einer eigentlichen Regulierung der Grenzen nur bei den deklarativen Grenzverträgen die Rede sein kann.

Abschnitt A.

Gebietsaustausch- und Grenzberichtigungsverträge Preussens.

III. Kapitel.

Erfordernisse für das Zustandekommen der Grenzverträge Preussens.

§ 3.

I. In völkerrechtlicher Hinsicht.

Was die Grenzverträge Preussens anlangt, so fragt es sich, welche Erfordernisse nach preussisch-deutschem Staatsrecht erfüllt sein müssen, damit Grenzverträge, die preussisches Gebiet betreffen, zu einem in jeder Beziehung rechtsgültigen Abschlusse gelangen. Hierüber soll zunächst eine rein theoretische Betrachtung gegeben werden. Ein Überblick über das von der preussischen Staatspraxis in solchen Fällen bisher beobachtete Verfahren und eine kritische Würdigung desselben soll besonderen Kapiteln vorbehalten bleiben.

Wie oben gezeigt, sind bei Grenzverträgen Gebietsaustausch- und Grenzberichtigungsverträge zu beachten. Diese beiden Arten von Verträgen müssen auch bei der Frage nach den zum rechtlichen Zustandekommen der Verträge notwendigen Erfordernissen auseinandergehalten werden. Auch muss, da Preussen teils an ausserdeutsche Staaten, teils an andere deutsche Einzelstaaten angrenzt, unterschieden werden, ob es sich um einen Grenzvertrag mit einem nichtdeutschen Staate oder einem anderen deutschen Einzelstaate handelt. Unter Berücksichtigung dieses Schemas wird bei der Erörterung weiter zu beachten sein: Wie wird I. die völkerrechtliche und II. die staatsrechtliche Gültigkeit der Grenzverträge

erreicht? Die völkerrechtliche Seite der Grenzverträge betrifft das Verhältnis der vertragschliessenden Staaten zu einander. Bei der staatsrechtlichen Seite handelt es sich um die Geltung, welche der Grenzvertrag im Innern des Staats, also für seine Behörden und Untertanen, besitzt.

Betrachtet wird zunächst die völkerrechtliche Seite des Grenzvertrags. Zur völkerrechtlichen Gültigkeit desselben ist unbestritten der Abschluss des Vertrags als solchen erforderlich. Zweifelhaft kann nur sein, wer diesen Vertrag abzuschliessen hat, Preussen, das Reich, oder beide gemeinschaftlich? Die Frage läuft darauf hinaus: Hat Preussen seit Gründung des Reichs noch das Recht des völkerrechtlichen Verkehrs und damit das Recht des Abschlusses von Staatsverträgen mit anderen Staaten und hat es dies Recht insbesondere auch soweit, als es sich um den Abschluss von Grenzverträgen handelt?

Über die Frage, ob und inwieweit die deutschen Einzelstaaten zum Abschlusse von Staatsverträgen mit anderen Staaten befugt sind, fehlt es an einer Bestimmung in der Reichsverfassung. Man ist also gezwungen, unter Zugrundelegung der allgemein bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse die Frage zu lösen. Als es sich bei Gründung des Reichs bezw. des norddeutschen Bundes um die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Reich bezw. Gesamtstaat und Einzelstaaten handelte, ging man historisch von der vollen Souveränität der Einzelstaaten aus. Dies war auch das natürliche, da es sich bei den Einzelstaaten um bereits bestehende staatsrechtliche Gebilde handelte. Man übertrug dem Reiche lediglich einzelne Hoheitsrechte, sodass also der Schluss zu ziehen ist: die Kompetenz des Reichs ist eine beschränkte und verfassungsmäßig bestimmte. Alle Befugnisse, welche nicht dem Reiche überwiesen sind, verbleiben den Einzelstaaten. Hieraus ergibt sich, dass den Einzelstaaten das Recht des völkerrechtlichen Verkehrs und hiermit das Recht, Staatsverträge mit anderen Staaten abzuschliessen, insoweit verblieben ist, als nicht durch ausdrückliche reichsrechtliche Bestimmungen

die alleinige Kompetenz des Reichs begründet ist. Über die Richtigkeit dieses Satzes besteht volle Übereinstimmung. [1])

Hat nun Preussen insbesondere das Recht des Abschlusses von Grenzverträgen mit anderen Staaten? Da es sich in Grenzverträgen um Verfügungen über die Gebietshoheit handelt, so hängt die Entscheidung davon ab, ob den Einzelstaaten und somit Preussen die Gebietshoheit geblieben ist oder ob sie auf das Reich übergegangen ist oder drittens, ob sie sowohl dem Reiche wie dem Einzelstaate je nach dem Umfange seiner materiellen Herrschaftsübung zusteht.

Die Frage ist bestritten.

Die einen sagen: Das Deutsche Reich hat überhaupt keine Gebietshoheit, diese steht vielmehr lediglich den Einzelstaaten zu. Wenn die Reichsverfassung den Ausdruck „Bundesgebiet" gebraucht, so will damit nichts anderes gesagt sein, als die räumliche Begrenzung, innerhalb deren die verbündeten Staaten die Souveränitätsrechte gemeinsam ausüben, hinsichtlich deren sie den Bund geschlossen haben. [2]) Andere [3]) wiederum sind der Ansicht, dass die Gebietshoheit im Bundesstaate, also auch im Deutschen Reiche, der Zentralgewalt zustehe, jedoch mit der Einschränkung, dass den Einzelstaaten Autonomie und Selbstverwaltung auch hier im weiteren Umfange geblieben sei. Nach diesen Schriftstellern ist das Bundesgebiet ein einheitliches Staatsgebiet. Eine dritte Richtung [4])

---

1) Kurt Riess S. 9 ff., 22 ff., insbes. S. 25; Proebst S. 245; G. Meyer S. 233 ff., S. 694 f.; Zorn (Staatsverträge) S. 27; Tinsch S. 29; Anschütz S. 614 ff.; Arndt (Kom.) S. 18; Schwartz S. 137; v. Kirchenheim S. 432; Schulze (Deutsches Staatsrecht) S. 333.

2) v. Seydel (Kom.) S. 34; übereinstimmend im Ergebnis Prestele S. 13. Auch Bismarck hat sich gelegentlich im Reichstage (Sten. Bericht über Vhdl. des Reichstags 1871, S. 95) dahin ausgesprochen, dass die Souveränität, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben ist.

3) Zorn (Staatsrecht) I S. 101; Bansi S. 682.

4) Kurt Riess S. 57; Anschütz S. 523; Laband I S. 176; Trieps S. 141.

redet von einer doppelten Gebietshoheit. Jeder Streifen deutschen Landes gehöre zu einem Einzelstaate und mit diesem zum Reiche, stehe mithin unter der Gebietshoheit des Einzelstaats und des Reichs zugleich. Für die Kompetenzverteilung zwischen den beiden Gebietshoheiten sei die allgemeine Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Reich und Einzelstaaten maßgebend. Soweit dem Reiche auf Grund seiner Verfassung Kompetenzen beigelegt seien, stünden ihm auch diejenigen gebietshoheitlichen Rechte zu, welche mit jenen Kompetenzen untrennbar verbunden seien und ohne welche die Kompetenzen nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden könnten. [1])

Je nachdem man sich nun einer der hier wiedergegebenen Ansichten anschliesst, kommt man bei der Frage, welcher Staat den Grenzvertrag zu schliessen hat, zu verschiedenen Ergebnissen. Wer sich dafür ausspricht, dass Inhaber der Gebietshoheit die Einzelstaaten verblieben sind, wird folgerichtig sagen müssen, dass der Abschluss des Grenzvertrags lediglich Sache des betreffenden Einzelstaats ist. Die Anhänger der Theorie, wonach die Gebietshoheit im Deutschen Reiche geteilt ist, werden zur völkerrechtlichen Gültigkeit des Grenzvertrags zunächst einen Vertrag des Einzelstaats, ausserdem aber noch einen besonderen Vertrag des Deutschen Reichs mit dem anderen vertragschliessenden Staate verlangen und zwar in allen den Fällen, wo mit den preussischen Staatsgrenzen zugleich die Reichsgrenzen berührt werden. Vertreter der ausschliesslichen Gebietshoheit des Reichs werden einen Vertrag des Reichs für genügend erachten.

In dieser Darstellung wird der Standpunkt vertreten, dass die Gebietshoheit bei den Einzelstaaten verblieben ist. Dieser Standpunkt braucht aber keineswegs mit einer materiellen Verletzung der Interessen und Rechte des Reichs bei Gebietsveränderungen verbunden zu sein. Denn in dem einen Falle, wo die Gebietshoheit des Reichs überhaupt in Frage kommen könnte, d. i. bei einer Veränderung der Auslandsgrenzen der

---

[1]) Anschütz a. a. O.

Einzelstaaten, also bei einem Gebietsaustauschvertrage mit einem ausserdeutschen Staate, ist, wie des näheren im § 4 b der Arbeit ausgeführt werden wird, bereits auf Grund der Reichsverfassung eine Mitwirkung des Reichs in staatsrechtlichen Formen unerlässlich. Es kann also der Einzelstaat die volle Gültigkeit dieser Gebietsveränderung ohne Zustimmung des Reichs gar nicht durchsetzen. Damit sind aber die Interessen und Rechte der Zentralgewalt vollauf berücksichtigt; nur tritt die Zentralgewalt nicht als gleichberechtigter völkerrechtlicher Faktor neben den Einzelstaat. Nimmt man also an, dass Inhaber der Gebietshoheit die Einzelstaaten sind, so ergibt sich daraus, dass der Grenzvertrag durch den betreffenden Einzelstaat, also hier durch Preussen, abzuschliessen ist, und dass eine völkerrechtliche Mitwirkung des Reichs insbesondere in Form eines besonderen Reichsvertrags deshalb bei preussischen Grenzverträgen nicht zu fordern ist. Wenn infolge der Grenzveränderungen das Reichsgebiet in Mitleidenschaft gezogen wird, und deswegen nach der Reichsverfassung eine besondere Mitwirkung der Reichsorgane nötig erscheint, kommt dieser Mitwirkung nur Bedeutung in staatsrechtlicher Hinsicht zu. Die alleinige Befugnis Preussens zum Abschlusse der Grenzverträge erstreckt sich selbstredend uneingeschränkt auf alle Fälle, mag es sich um einen Gebietsaustausch- oder Grenzberichtigungsvertrag handeln, mag der andere vertragschliessende Teil ein benachbarter deutscher Einzelstaat oder ein angrenzender ausserdeutscher Staat sein.

Bei dem Abschlusse des Grenzvertrags sind wie bei allen Staatsverträgen zwei Stadien zu unterscheiden: die vorläufige Vereinbarung und die Ratifikation.[1])

Die vorläufige Vereinbarung, die Festsetzung des Vertragsentwurfs, liegt in der Hand des Staatsoberhaupts, d. h. des Königs von Preussen. Denn es ist ein im Staatsrecht allgemein anerkannter Grundsatz, dass die völkerrechtliche

1) G. Meyer S. 695 f.

Vertretung des Staats durch das Staatsoberhaupt erfolgt.[1]) Regelmäßig werden aber zur Vereinbarung des Vertragsentwurfs besondere Bevollmächtigte[2]) ernannt. Als solche fungieren Minister, Gesandte und sonstige höhere Verwaltungs- oder technische Beamte.

Die Ratifikation nimmt gewöhnlich der Souverän selbst vor. Die beiderseitigen Vertragsurkunden, welche vom Souverän selbst unterschrieben und von dem Ressortminister (dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten) gegengezeichnet sind, werden ausgewechselt.[3]) Die Ratifikation ist der rechtlich entscheidende Akt. Mit ihr entsteht der Vertrag.[4])

Da nun weiter in Preussen wie in anderen konstitutionellen Staaten bei gewissen Verträgen eine Mitwirkung des Landtags üblich ist, so fragt es sich, inwieweit hierdurch die völkerrechtliche Gültigkeit des Grenzvertrags berührt wird.

Artikel 48 der preussischen Verfassungsurkunde besagt: . . . . . (Verträge) „bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden". Hier entstehen zwei Fragen: Fallen Grenzverträge unter die Bestimmung des Artikels 48 V. U.? Und wenn dies der Fall ist, welche Bedeutung hat die Zustimmung der Kammern? Wird durch sie die völkerrechtliche Gültigkeit des Grenzvertrags bedingt derart, dass der Abschluss des Vertrags als solchen noch nicht die völkerrechtliche Verpflichtung des Staats herbeiführt, vielmehr hierzu noch die Zustimmung der Kammern erforderlich ist, oder soll von ihr nur die staatsrechtliche Wirksamkeit des Vertrags abhängig sein?

---

1) Für Preussen ist das Recht des Königs, Verträge zu errichten, noch insbesondere durch Art. 48 P.V.U. festgelegt. Vgl. auch Prestele S. 30 f.

2) Nippold S. 121; Ullmann S. 256.

3) Laband II S. 144; Proebst S. 280.

4) G. Meyer S. 696.

Um zunächst festzustellen, ob Grenzverträge unter die im Artikel 48 V. U. bezeichneten Verträge fallen, muss klargelegt werden, welchen Sinn die Worte haben: „. . . . wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden". Der Begriff der „Handelsverträge", die gleichfalls nach Artikel 48 V. U. der Genehmigung des Landtags unterliegen, scheidet von vornherein aus, da Grenzverträge offensichtlich keine Handelsverträge sind. Die ganz unbestimmt gehaltene Fassung der vorerwähnten Worte hat naturgemäß Anlass zu Zweifeln über ihren Sinn und ihre Tragweite gegeben und eine Streitfrage geschaffen, die wiederholt eingehend erörtert worden ist.[1]) Die zwei sich hier gegenüberstehenden Ansichten lassen sich im wesentlichen wie folgt fixieren:

Die eine Richtung[2]) rechnet, einer mehr wörtlichen Auslegung folgend, zu den im Artikel 48 V. U. bezeichneten Verträgen alle lästigen d. h. beiderseitige Leistungen irgend welcher Art auferlegenden Verträge. Sie beruft sich zur Begründung ihrer Ansicht hauptsächlich auf die Entstehungsgeschichte des Artikels: Ein bei der Beratung über die Revision der Verfassung in der zweiten Kammer zum Artikel 48 V. U. gestellter Antrag wollte dem in Rede stehenden Satze folgende Fassung geben: „Solche Verträge (mit fremden Regierungen) bedürfen insoweit, als dadurch einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt oder dem Staate Ausgaben, die besondere Bewilligung erheischen, verursacht werden, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern".[3]) Dieser Antrag wurde abgelehnt, obwohl der Antragsteller darauf hingewiesen hatte, dass im Falle der Ablehnung seines Antrags der Artikel 48 in seiner jetzigen Fassung lediglich den Sinn

---

1) v. Rönne I, 1881, S. 686 ff.; Gneist S. 354 ff.; E. Meier S. 231; Alfons Riess S. 24 ff.

2) v. Rönne I, 1881, S. 686 ff.

3) Antrag der Abgeordneten Scherer und v. Klützow. siehe v. Rönne a. a. O. S. 687.

haben könne, „dass jeder Vertrag, wodurch in irgend einem wenn auch unwesentlichen Punkte eine Last für den Staat statuiert, oder wodurch eine besondere Bewilligung von Geldmitteln erforderlich wird, auch in allen seinen übrigen damit in gar keinem Zusammenhange stehenden Beziehungen der Zustimmung der Kammern unterworfen sei". [1]) Daraus folgert die erstere Richtung, dass die zweite Kammer die Worte „wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden" so aufgefasst habe, dass alle lästigen Verträge (von Friedensschlüssen abgesehen) von den Kammern genehmigt werden müssten. Da dem auch die Staatsregierung nicht widersprochen und demnächst auch die erste Kammer die Frage nicht wieder erörtert habe, so müsse angenommen werden, dass sowohl die Kammern als auch die Staatsregierung den zweiten Satz des Artikels 48 in diesem Sinne verstanden hätten. [2])

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird von anderer Seite bestritten. Die Entstehungsgeschichte gebe für die Entscheidung der Frage keinen bestimmten Anhalt; jedenfalls sei die Folgerung, zu der die erstere Richtung komme, nicht einwandfrei. [3]) Artikel 48 könne keineswegs alle lästigen Verträge im Auge haben; dann würden alle Staatsverträge unter diesen Begriff fallen, da es sich um Leistungen und Gegenleistungen bei jedem Staatsvertrage handele. Gegen diese Auffassung spreche auch der Umstand, dass Artikel 48 noch die Handelsverträge besonders aufzähle, was andernfalls überflüssig gewesen sei. Der Sinn der erwähnten Worte könne nur der ratio legis entnommen werden, die folgendes ergebe: Bei der Entstehung der Verfassung habe man hinsichtlich der Regelung der Mitwirkung der Kammern bei den staatlichen Geschäften die Fundamentalrechte der Volksvertretung, das Budgetrecht und das Recht der Mitwirkung bei jeder Ver-

1) v. Rönne a. a. O. S. 688.
2) v. Rönne S. 688.
3) Des näheren Schroeder S. 23.

änderung der Landesgesetzgebung, wahren wollen. Soweit die Verfassung den Kammern eine Mitwirkung bei Staatsverträgen zusichere, solle dies nur insoweit gelten, als durch die Verträge die genannten Rechte der Kammern getroffen würden. Demgemäß könnten unter „Lasten des Staates“ nur solche verstanden werden, welche Gegenstand eines besonderen Finanzgesetzes oder einer Budgetbewilligung seien, unter „Verpflichtungen der Staatsbürger“ nur solche, zu deren Auferlegung ein Gesetz erforderlich sei.[1])

Dieser Ansicht, die als die bei weitem vorherrschende bezeichnet werden kann, wird auch hier aus den angeführten Gründen beigetreten.

Unter Anwendung des gewonnenen Ergebnisses auf die Frage, ob Grenzverträge unter die Vorschrift des Artikels 48 V. U. fallen, ergibt sich: Grenzverträge bedürfen dann, aber auch nur dann der Zustimmung der Kammern, wenn sie Lasten oder Verpflichtungen der bezeichneten Art bedingen. Beispielsweise es hat Preussen nach dem Vertrage eine bestimmte Entschädigungssumme zu zahlen oder es werden preussischen Grenzbewohnern im Vertrage finanzielle Verpflichtungen[2]) auferlegt. Die Zustimmung der Kammern zu Grenzverträgen gemäß Artikel 48 V. U. ist also nur eine bedingte.

1) Gneist S. 354 ff.; Proebst S. 327; G. Meyer S. 698; Prestele S. 84 f.; Tinsch S. 17; E. Meier S. 234; v. Stengel S. 571; Schulze (preuss. Staatsrecht) II S. 326; Schulze (deutsches Staatsrecht) II S. 328; Schwartz S. 139; Schroeder S. 24 f.; ähnlich auch Alfons Riess S. 24, nach dem unter den in Art. 48 genannten Verträgen solche zu begreifen sind, deren Gegenstand in das Gebiet der Mitwirkung des Landtags bei der Finanzverwaltung fällt — das sind die Verträge, durch die dem Staate Lasten auferlegt werden — und zweitens solche Verträge, deren Inhalt materieller Gesetzesinhalt ist, — das sind die Verträge, durch welche einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

2) Als Verpflichtung, die unter Art. 48 V. U. fällt, wird u. a. auch zu betrachten sein, wenn infolge des Gebietsaustausches durch die Abtretung preussischer Gebietsteile auf preussischer Seite bewohntes

Ist somit festgestellt, dass Grenzverträge bedingt der Zustimmung der Kammern unterliegen, so bedarf es noch, wie oben erwähnt, der Untersuchung, ob diese Zustimmung erforderlich ist, um die völkerrechtliche Gültigkeit des Grenzvertrags herbeizuführen, oder ob ihr lediglich staatsrechtliche Bedeutung beikommt.

Auch hier handelt es sich um eine lebhaft bestrittene Frage. Im Rahmen dieser Darstellung genügt es, die Kontroverse, da sie gleich der zuvor behandelten Streitfrage in die allgemeinen Werke über Staatsverträge gehört und dort bereits mehrfach eingehende Erörterung gefunden hat,[1]) in ihren wesentlichen Punkten zu beleuchten.

Die beiden in dieser Beziehung hervorgetretenen Ansichten sind an die Namen Gneist und E. Meier geknüpft.

Nach Gneist[2]) ist die Zustimmung des Landtags blos zur Ausführung d. h. staatsrechtlichen Wirksamkeit erforderlich. Gneist begründet seine Ansicht wie folgt: Nach dem Inhalte einer Reihe von Verfassungen, die die völkerrechtliche Verpflichtung des Staats allein von dem durch das Staatsoberhaupt vorzunehmenden Abschlusse des Staatsvertrags abhängig machen, müsse es als Grundsatz des konstitutionellen

Grenzland der Hoheit des benachbarten Staats unterstellt wird. Denn dies bedeutet für die aus dem preussischen Staatsverbande ausscheidenden Untertanen einen Wechsel in der Staatsgewalt, eine Preisgabe verbriefter Rechte, z. B. die der Verfassung, überhaupt einen Eingriff in ihre gesamte öffentliche und private Rechtsstellung. Zu einem solchen Gebietsaustauschvertrage würde eigentlich noch die Zustimmung der Kammern notwendig sein, weil preussischen Staatsbürgern Verpflichtungen im Sinne des Art. 48 auferlegt werden (vgl. Alfons Riess S. 17 f., 29 f.). Nun treten aber die vorerwähnten nachteiligen Folgen für preussische Untertanen nur infolge des Gebietsaustausches, d. h. der Gebietsveränderung ein. Das Moment der Gebietsveränderung ist aber, wie des weiteren später dargelegt werden wird, durch Art. 2 geregelt. Es dürfte daher noch eine besondere Zustimmung der Kammern zu dem Gebietsaustauschvertrage aus dem erwähnten Gesichtspunkte nicht in Frage kommen.

[1]) Insbes. Gneist S. 339 ff. und E. Meier S. 213 ff.

[2]) Gneist a. a. O.

Staatsrechts angesehen werden, dass der Souverän den Staat nach aussen hin verbindlich verpflichte, mit anderen Worten, dass die völkerrechtliche Gültigkeit des von dem Souverän abgeschlossenen Staatsvertrags nicht von der Mitwirkung der Kammern abhängig sei. Für diese Auffassung spreche ferner der Wortlaut des Artikels 48, wonach der König das unbedingte Recht habe, Verträge zu errichten; hiermit könne lediglich gesagt sein, die Verträge perfekt und völkerrechtlich verbindlich zu machen. Solle mit der Zustimmung der Kammern mehr gemeint sein als eine Bedingung der Ausführung, so sei die Fassung inkorrekt; nicht der König, sondern die Kammern würden dann den Vertrag errichten. Schliesslich werde auch der Artikel 68 der belgischen Verfassung, der Quelle der preussischen Verfassung, der besage (im Auszuge): „Le roi . . . fait les traités . . . Les traités . . . n'ont l'effet, qu'après avoir reçu l'assentiment des chambres." allgemein nur dahin ausgelegt, que c'est seulement pour l'exécution des traités, que l'assentiment des chambres doît être réclamé par le gouvernement.[1])

Diese Ansicht wird von E. Meier und anderen,[2]) die der „Zustimmung der Kammern" völkerrechtliche Bedeutung beimessen, lebhaft bekämpft. Von einem Prinzip des konstitutionellen Staatsrechts, wonach das Staatsoberhaupt den Staat nach aussen hin verbindlich verpflichte, könne nicht gesprochen werden. Gneist gebe ja selbst zu, dass dieses Prinzip schliesslich nichts anderes als französische und belgische

[1]) Der Gneist'schen Auffassung folgen v. Rönne I (1881) S. 690 f.; G. Meyer S. 698 f.; Anschütz S. 617; Laband II S. 124; v. Liszt S. 177; Arndt (Staatsrecht) S. 708; Arndt (Kom.) S. 186; Schwartz S. 139.

[2]) E. Meier S. 213; Gorius S. 535; Prestele S. 81 ff.; Proebst S. 322 ff.; v. Stengel S. 571; Leoni S. 504 ff.; Unger S. 531; Schulze (Preuss. Staatsrecht) II S. 826; Schulze (Deutsches Staatsrecht) II S. 330; Schroeder S. 10 ff.; Seligmann S. 40, 146 ff.; Brie S. 40 ff.; Wegmann S. 68 ff.; Jellinek S. 345 ff.; Bornhak III S. 22 ff.; Alfons Riess S. 22.

Wahrheiten seien. Der Ausdruck im Artikel 48 Verträge „errichten“ sei keineswegs dahin zu verstehen, die Verträge unter allen Umständen perfekt und völkerrechtlich verbindlich zu machen. Dann habe doch der viel prägnantere Ausdruck Verträge „schliessen“ viel näher gelegen. Mit dem ungewöhnlichen Ausdruck Verträge „errichten“ habe man vielmehr andeuten wollen, dass die Verträge ohne Zustimmung der Kammern noch nicht abgeschlossen seien, d. h. keine völkerrechtlich verbindliche Kraft hätten. Auch sei die Bezugnahme auf Artikel 68 der belgischen Verfassung deshalb verfehlt, weil der vor allem in Betracht kommende Ausdruck der belgischen Verfassung „l'effet“ nicht wörtlich übersetzt sei. „L'effet“ bedeute Wirksamkeit; die preussische Verfassung rede aber von „Gültigkeit“. Dieser Ausdruck bedeute also offensichtlich etwas anderes und habe seinen Gegensatz in dem Worte „Nichtigkeit“. Für die Richtigkeit ihrer Ansicht spreche auch die preussische Staatspraxis, die ergebe, dass der Zustimmung der Kammern bedürftige Verträge dem Landtage stets vor der Ratifikation, dem Augenblicke des Abschlusses, vorgelegt würden. Damit habe die Regierung zum Ausdruck gebracht, dass die erst nach erfolgter Zustimmung der Kammern vorgenommene Ratifikation den Vertrag völkerrechtlich gültig mache. Ferner hätten sich Abgeordnete selbst gelegentlich für die völkerrechtliche Bedeutung der Zustimmung der Kammern ausgesprochen.[1]) Schliesslich böten ein besonderes wesentliches Argument die Verhandlungen der Kammern in den Jahren 1849/50 über Artikel 48 der preussischen Verfassungsurkunde und über das Verhältnis der Friedensverträge zu den übrigen Staatsverträgen. In diesen Verhandlungen seien die Friedensverträge ausdrücklich von den übrigen gesondert, und es sei dabei betont worden, dass eine Mitwirkung der Kammern bei dem völkerrechtlichen Abschlusse dieser Verträge nicht stattfinden solle, woraus sich ergebe, dass bei den anderen Verträgen, soweit sie der Zu-

[1]) Prestele S. 82 f.

stimmung der Kammern bedürften, diese zum völkerrechtlichen Abschlusse gefordert würde.[1])

Dagegen wird, was die Berufung auf die Staatspraxis anlangt, von der ersteren Richtung erwidert, dass aus dem Umstande, dass Verträge erst nach erfolgter Zustimmung des Landtags ratifiziert würden, die erwähnte Folgerung nicht geschlossen werden könne. Man müsse es vielmehr fordern, dass die Ratifikation erst nach der Zustimmung der Kammern erfolge oder doch nur vorbehaltlich dieser Zustimmung vorgenommen werde, damit ratifizierte, d. h. nach aussen verpflichtende Verträge bei später versagter Zustimmung nicht der Ausführbarkeit im Innern entbehrten. In dieser Beziehung könne man aber nur von einer „staatsrechtlichen Pflicht" der Krone sprechen.[2])

Die vorliegende Darstellung soll der von Gneist und anderen vertretenen Auffassung folgen. Eine Zusammenfassung der bisherigen Erörterungen ergibt darnach: Die Zustimmung der Kammern hat, soweit sie zu Grenzverträgen erforderlich ist, lediglich staatsrechtliche Bedeutung und scheidet mithin für die Frage, wie die völkerrechtliche Gültigkeit des Grenzvertrags erreicht wird, aus. Nach aussen wirksam wird der Grenzvertrag vielmehr in allen Fällen lediglich durch den Abschluss des Vertrags als solchen. Diesen hat Preussen zu schliessen.

§ 4.

II. In staatsrechtlicher Hinsicht.

a) In landesstaatsrechtlicher (preussisch-staatsrechtlicher) Hinsicht.

Die staatsrechtliche Verbindlichkeit des Grenzvertrags wird durch den Abschluss des Vertrags noch nicht ohne weiteres begründet. Um den Grenzverträgen im Innern

---

1) Proebst S. 323 f.; Schroeder S. 20; Alfons Riess S. 22.

2) Laband II S. 145; G. Meyer S. 699.

Preussens und des Reichs für ihre Behörden und Untertanen Geltung zu verschaffen, bedarf es noch mehrerer Rechtsakte.

1. In landesstaatsrechtlicher (preussisch-staatsrechtlicher) Beziehung unterliegen zunächst alle Grenzverträge im Hinblick auf Artikel 48 V. U. unter den oben festgestellten Bedingungen der Zustimmung der Kammern.

2. Bezüglich der weiteren Erfordernisse muss unterschieden werden, ob der Grenzvertrag ein sogenannter Gebietsaustauschvertrag ist, oder ob es sich um einen einfachen Grenzberichtigungsvertrag handelt.

a) Was die Gebietsaustauschverträge anlangt, so greift hier, da es sich bei ihnen um gegenseitige Abtretungen und Erwerbungen von Gebietsteilen, also um eine wirkliche Veränderung der Grenzen handelt, Artikel 2 V. U. Platz, der besagt, dass die Grenzen des preussischen Staatsgebiets nur durch ein Gesetz verändert werden können.

Nach diesem klaren Wortlaute des Artikels 2 V. U. müsste man also ohne weiteres den Schluss ziehen, dass bei Grenzverträgen, die Gebietsaustausche in sich schliessen, noch ein formelles Gesetz erforderlich sei, das die in dem Vertrage vereinbarten Grenzveränderungen aus dem Vertrage besonders heraushebt und genehmigt. Indessen ist dies — man möchte sagen merkwürdigerweise — nicht die allgemein vertretene Auffassung. Nur darin stimmen alle überein, dass bei wirklich grossen Gebietsveränderungen ein Gesetz erforderlich ist. Soweit es sich dagegen lediglich um kleinere Gebietsteile handelt — und das Wesen der Gebietsaustauschverträge bedingt doch, dass bei ihnen verhältnismäßig unbedeutende Gebiete in Frage stehen — gehen die Ansichten auseinander. In den Fällen geringer Gebietsveränderungen wird nämlich auch die einfache Zustimmung der Kammern zu dem Vertrage für genügend erklärt und diese Auffassung wie folgt begründet:

Praktisch genommen bestehe kein Unterschied, ob man ein formelles Gesetz, das unter Mitwirkung der Kammern zu-

stande komme (vgl. Artikel 62 V. U.), erlasse, oder ob die Kammern einfach dem Vertrage zustimmten. Artikel 2 der Verfassung habe vor allem im Auge, Grenzveränderungen von der Mitwirkung der Volksvertretung abhängig zu machen. Diese Mitwirkung werde aber vollkommen gewahrt, wenn die Kammern einfach dem Vertrage zustimmten. Da diese Art der Zustimmung der einfachere Weg sei, so sei dies Verfahren in unbedeutenderen Fällen vorzuziehen.

Dieser Ansicht wird von den meisten Schriftstellern entgegengetreten.[1]) Man bezeichnet sie — und mit Recht — direkt als verfassungswidrig.[2]) Denn Artikel 2 V. U. verlangt bei allen Grenzveränderungen ein Gesetz, d. h. einen solchen Akt, wie er allgemein bei Gesetzen von der Verfassung gefordert wird (vgl. Artikel 62, 44, 45, 106 V. U.) Einen Unterschied zwischen grossen und kleinen Gebietsveränderungen macht Artikel 2 nicht. Eine solche Unterscheidung wird auch praktisch zu Schwierigkeiten führen.[3]) Auch ist zu bemerken, dass in anderer Beziehung die einfache Zustimmung der Kammern zu dem Vertrage zu weit geht, da nach Artikel 2 nur die auf die eigentlichen Gebietsveränderungen sich beziehenden Bestimmungen (in Gesetzesform) zu genehmigen sind.

Es bedarf mithin zur landesstaatsrechtlichen Wirksamkeit von Gebietsaustauschen, mag Preussen diese mit einem angrenzenden auswärtigen oder deutschen Einzelstaat vornehmen, noch eines besonderen Gesetzes, das vom König von Preussen zu erlassen und mindestens von einem Minister gegenzuzeichnen ist, in seinem Eingang auf die erfolgte Zustimmung der Kammern hinweisen und in der Gesetzsammlung publiziert werden muss. Eines solchen Gesetzes bedarf es selbst dann, wenn bereits auf Grund des Artikels 48 V. U. die Zustimmung

---

1) v. Rönne (1899) I S. 196 ff; Schwartz S. 45; Alfons Riess S. 30 ff.

2) Schwartz a. a. O.

3) v. Rönne a. a. O. S. 198.

der Kammern zu dem Vertrage stattgefunden hat.[1]) Denn diese hat selbständige Bedeutung.

b) Was die Grenzberichtigungsverträge anlangt, so fragt es sich, ob bei diesen die landesstaatsrechtliche Gültigkeit von dem Erlasse eines besonderen den Inhalt der Verträge hinsichtlich der Änderungen der Staatsgrenzen genehmigenden Gesetzes abhängig ist. Auf diese Frage gibt die Verfassung keine unmittelbare Antwort; sie enthält lediglich die Bestimmung in dem bereits angezogenen Artikel 2. Man ist deshalb darauf angewiesen, durch eine sinngemäße Auslegung dieses Artikels zu einer richtigen Lösung zu gelangen. Wenn Artikel 2 davon spricht, dass die Grenzen des Staatsgebiets nur durch ein Gesetz verändert werden können, so soll dies offenbar nur für solche Fälle gelten, in denen es sich um eine Veränderung wirklich vorhandener unzweifelhaft feststehender Grenzen handelt. Da nun die Grenzregulierung lediglich die Feststellung einer zweifelhaften Grenze betrifft, bei der von einer Grenzveränderung deshalb nicht gesprochen werden kann, weil eine unstreitige Grenze bisher noch nicht vorhanden ist, so ergibt sich daraus, dass einfache Grenzberichtigungen nicht unter Artikel 2 V. U. fallen.[2]) Damit steht zugleich fest, dass die landesstaatsrechtliche Gültigkeit der Grenzberichtigungsverträge nicht von dem Erlasse eines besonderen Gesetzes abhängig ist. Dies gilt sowohl für Grenzregulierungen, die mit ausländischen Staaten, als auch für solche, die mit anderen deutschen Staaten getroffen werden.

3. Zur Herbeiführung der landesstaatsrechtlichen Gültigkeit ist schliesslich noch bei allen Grenzverträgen die Publikation derselben in der „Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten“ oder, wie neuerdings nach dem Allerhöchsten Erlass vom 24. November 1906[3]) seit dem 1. Januar 1907 ihr Titel lautet, in der „Preussischen Gesetzsammlung“

[1]) E. Meier S. 250.

[2]) Schroeder S. 26 ff.; Störk S. 2 f.; v. Stengel S. 54; Jacob S. 43; Kahane S. 4 ff.

[3]) G. S. S. 439.

erforderlich. Über die Art und Weise der Publikation bestehen keine ausdrücklichen Vorschriften. In Übereinstimmung mit der Mehrzahl der Schriftsteller [1]) wird man aber fordern müssen, dass die Verträge in Form einer besonderen Einführungsverordnung, eines Befehls an die preussischen Behörden und Untertanen, sich an die Bestimmungen des Vertrags zu halten, publiziert werden. Diese Verordnung ist vom Könige unter ministerieller Gegenzeichnung zu erlassen; sie muss die Zustimmung der Kammern zu dem Vertrage, sofern diese erfolgt ist, besonders hervorheben. Die Auffassung, dass der einfache Abdruck des Vertrags genüge, und dass der Befehl zur Befolgung desselben stillschweigend in der Veröffentlichung enthalten sei, [2]) kann nicht als richtig gelten. Denn der nackte Abdruck lässt lediglich erkennen, dass der Vertrag abgeschlossen ist. Die Tatsache, dass der Vertrag auch landesstaatsrechtliche Gültigkeit haben d. h. die Behörden und Untertanen verpflichten soll, muss aber besonders zum Ausdruck gebracht werden. [3])

b) In reichsstaatsrechtlicher Hinsicht.

Das preussische Staatsgebiet bildet einen Teil des Bundesgebiets. Es können also Grenzvereinbarungen Preussens das Bundesgebiet in Mitleidenschaft ziehen, und es entsteht die Frage, ob solche Grenzverträge zu ihrer Gültigkeit noch an die besondere Mitwirkung des Reichs gebunden sind, ob sie also eines Erfordernisses noch in reichsstaatsrechtlicher Hinsicht bedürfen.

1. Betrachtet wird zunächst der Fall, wo Preussen mit einem ausserdeutschen Staate Gebiete austauscht. Die infolge

1) Georg Meyer S. 700; Zorn (Staatsrecht) S. 512; Laband II, S. 116 ff.

2) Arndt S. 709.

3) Näheres über die Frage gehört in die allgemeinen Werke über Staatsverträge. Siehe vor allem Laband II S. 116 ff. und Arndt (Staatsrecht) S. 709.

des Gebietsaustausches eintretende Verringerung oder Vergrösserung des preussischen Staatsgebiets bedingt unzweifelhaft zugleich eine Verringerung oder Vergrösserung des Bundesgebiets, also eine Veränderung desselben. Unter welcher Voraussetzung aber eine derartige Veränderung des Bundesgebiets reichsrechtlich zulässig ist, ist in der Reichsverfassung nicht unmittelbar gesagt. Die Stellung der Reichsverfassung zu dieser Frage ergibt sich aber aus den Artikeln 1 und 78 R. V. Im Artikel 1 heisst es: „Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preussen usw. (folgen die Namen der deutschen Einzelstaaten)." Mit dieser Bestimmung ist das Bundesgebiet verfassungsmäßig festgelegt. Es wird gebildet von der Gesamtheit der Gebiete der deutschen Einzelstaaten in dem territorialen Bestande der Gegenwart, d. h. zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsverfassung.[1]) Die Reichsgrenzen sind identisch mit den Auslandsgrenzen der deutschen Einzelstaaten, wie sie damals bestanden. Veränderungen der Auslandsgrenzen bedingen mithin eine Änderung des Artikels 1 R. V. und damit eine Änderung der Verfassung überhaupt. Gemäß Artikel 78 R. V. erfolgen aber Änderungen der Verfassung im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich haben. Nimmt daher Preussen mit einem Auslandsstaate einen Gebietsaustausch vor, so hängt dessen reichsstaatsrechtliche Gültigkeit von dem Erlasse eines besonderen den Gebietsaustausch genehmigenden Reichsgesetzes ab, bei dem neben den allgemein für Reichsgesetze gegebenen Vorschriften (vgl. die Artikel 2, 5, 17 R. V.) noch die im Artikel 78 vorgeschriebene das Zustandekommen des Gesetzes erschwerende Form beobachtet werden muss.[2])

---

[1]) Dem Artikel 1 ist nicht etwa der jeweilige Territorialbestand der Einzelstaaten zu Grunde gelegt. Über die im Text vertretene Auffassung besteht wohl jetzt ziemliche Übereinstimmung.

[2]) Anschütz S. 524; Laband I S. 180; G. Meyer S. 592; Sieskind S. 15 f., S. 25 ff.; Proebst S. 248; Prestele S. 21; v. Stengel S. 56; Arndt (Kom.) S. 66; Bornhak I, S. 226; Jacob S. 42; Kahane S. 31; Michelly S. 98; Alfons Riess S. 76 ff.; Kurt Riess S. 59.

Der Abschluss eines Reichsvertrags zur Erlangung der reichsstaatsrechtlichen Wirksamkeit des Gebietsaustausches wird nicht für richtig erachtet, selbst wenn der Vertrag den Organen des Reichs zur verfassungsmäßigen Zustimmung unter Wahrung der Form des Artikels 78 vorgelegt wird. Zwar mag zugegeben werden, dass ein solcher Reichsvertrag gegenüber einem Reichsgesetze noch ein „plus" darstellt, jedoch wird man die Vertragsform nicht für formell richtig halten können, weil nach dem Wortlaut der Reichsverfassung ein Gebietsaustausch zwischen Preussen und einem Auslandsstaat rechtsbeständig für das Reich allein durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz[1]) wird. Allerdings wird ein besonderer Vertrag des Reichs mit dem auswärtigen Staate nicht ohne weiteres zu verwerfen sein; er wird oft aus politischen Gründen zweckmäßig sein, zum mindesten wird die politische Zweckmäßigkeit auf Seite des auswärtigen Staats empfunden werden, da letzterer darüber im Zweifel sein kann, ob die in dem Vertrage mit Preussen zugleich vereinbarte Änderung der Reichsgrenzen die Zustimmung des Reichs findet, und da er eben durch einen Vertrag mit dem Reiche eine besondere Haftung des Reichs erlangt.

Um der reichsstaatsrechtlichen Gültigkeit des Gebietsaustausches sicher zu sein, wird übrigens Preussen den Grenzvertrag erst ratifizieren dürfen, wenn die Zustimmung des Reichs vorliegt, oder es wird wenigstens die Ratifikation nur „vorbehaltlich der Zustimmung des Reichs" vornehmen dürfen.

2. Anders verhält es sich dagegen mit dem Gebietsaustausche zwischen Preussen und einem angrenzenden deutschen Einzelstaate. Hier findet zwar ebenfalls eine Grenzveränderung statt, aber diese territoriale Verschiebung erfolgt ausschliesslich innerhalb der Reichsgrenzen. Die Reichsgrenzen selbst werden dadurch nicht berührt. Findet aber eine Veränderung des Bundesgebiets und damit eine Änderung der Reichsverfassung nicht statt, so bedarf es auch keines verfassungs-

1) Sieskind S. 26 f.; Prestele S. 21 f.

ändernden Reichsgesetzes.[1]) Eine besondere Mitwirkung des Reichs entfällt also in diesem Falle. Das Reich hat im übrigen auch kein rechtliches Interesse daran, ob kleinere Gebietsteile innerhalb des Bundesgebiets von dem einen Einzelstaate an den anderen abgetreten werden. In dem Augenblicke, in dem der fragliche Gebietsaustausch die landesstaatsrechtliche Wirksamkeit erlangt, wird er zugleich reichsstaatsrechtlich gültig.

Diese Auffassung ist nicht unbestritten, da einige Schriftsteller[2]) auch in einer Verschiebung der Innengrenzen der Einzelstaaten eine Änderung des Artikels 1 R. V. erblicken. Denn Artikel 1 mache die jeweilige Gliederung des Reichsgebiets, also den Bestand der Territorien, zu einem Bestandteil der Verfassung. Es müsse also folgerichtig auch bei einfachen Gebietsaustauschen zwischen deutschen Einzelstaaten zu deren reichsrechtlichen Gültigkeit ein verfassungsänderndes Reichsgesetz verlangt werden. Die Richtigkeit der letzteren Ansicht muss aber nach den obigen Ausführungen verneint werden. Wenn weiter darauf hingewiesen wird,[3]) dass bei Gebietsveränderungen unter den Einzelstaaten eine besondere Mitwirkung des Reichs erforderlich ist, weil durch die Abtretungen bezw. Erwerbungen von Gebietsteilen das Stimmenverhältnis im Bundesrat und die Abgrenzung der Reichstagswahlkreise verändert, und weil ferner durch die Gebietsabtretungen an einen mit Reservatrechten ausgestatteten Gliedstaat, z. B. an Bayern, die Hoheitsrechte des Reichs geschmälert werden, so kann dem an sich schwerlich widersprochen werden. Nur kommen derartige Gesichtspunkte bei Gebietsaustauschverträgen nicht in Betracht, da nach dem ganzen Wesen dieser Verträge die aus Zweckmäßigkeitsgründen veranlasste Verlegung der Grenzen so geringfügiger Natur ist, dass sie die genannten Einwirkungen gar nicht hervorrufen können.

---

[1]) Kurt Riess S. 59; G. Meyer S. 593; Tinsch S. 41; Anschütz S. 525; Arndt (Kom.) S. 66; Arndt (Staatsrecht) S. 72 f.; Bornhak I S. 227.

[2]) Jacob S. 45.

[3]) Laband I S. 183, 184; Jacob S. 39; Foppen S. 50, 52.

3. Was schliesslich die Grenzberichtigungsverträge, die Preussen mit Nachbarstaaten schliesst, anlangt, so ist bei ihnen, da sie keine Veränderung der preussischen Staatsgrenzen und somit auch der Reichsgrenzen bewirken, gleichfalls eine besondere Mitwirkung des Reichs nicht erforderlich.[1]) Dies gilt besonders für den Fall, dass der andere vertragschliessende Teil ein auswärtiger Staat ist. Die landesstaatsrechtliche Gültigkeit deckt sich auch hier mit der reichsstaatsrechtlichen.

§ 5.

Ergebnis der Erörterungen in den §§ 3 und 4.

Als Ergebnis der Erörterungen in den §§ 3 und 4 lässt sich folgendes feststellen: Die Erfordernisse, die das preussisch-deutsche Staatsrecht zum rechtsgültigen Zustandekommen der einzelnen Grenzverträge aufstellt, sind je nach der Art der Verträge und, je nachdem der andere vertragschliessende Teil ein ausländischer oder inländischer Staat ist, verschieden.

Nur soweit es sich um die völkerrechtliche Gültigkeit der Grenzverträge handelt, ist das Erfordernis bei allen Verträgen ein und dasselbe: die völkerrechtliche Gültigkeit wird durch den Abschluss des Vertrags als solchen erreicht.

Soweit es sich dagegen um die staatsrechtliche Seite der Verträge handelt, sind die zu ihrer Gültigkeit geforderten Rechtsakte verschieden. So wird der Grenzberichtigungsvertrag staatsrechtlich gültig nach erlangter Zustimmung der Kammern, soweit diese überhaupt erforderlich ist, und nach erfolgter Publikation. Bei diesem Vertrage wird nicht unterschieden, ob der andere Vertragskontrahent ein anderer deutscher oder ein nichtdeutscher Staat ist.[2]) Der Gebietsaustauschvertrag, den Preussen mit einem deutschen Glied-

1) Michelly S. 144; Foppen S. 53 f.; Jacob S. 43, 45 f.

2) Dies ist eigentlich selbstverständlich, da die sowohl mit einem deutschen als nichtdeutschen Staate geschlossenen Verträge in ihrem Endzweck, der Feststellung einer bisher streitigen Grenze, also der Nichtänderung einer bestehenden Grenze, übereinstimmen.

staate schliesst, erfordert zur staatsrechtlichen Gültigkeit ausser den bei dem Grenzberichtigungsvertrage verlangten Rechtsakten noch ein besonderes Gesetz. Bei dem Gebietsaustauschvertrage, den Preussen mit einem ausserdeutschen Staate schliesst, tritt noch ein weiteres Erfordernis hinzu, nämlich die Mitwirkung des Reichs in Form eines verfassungsändernden Reichsgesetzes.

Diese zur Gültigkeit der Verträge geforderten Rechtsakte sind nicht etwa willkürlich festgesetzt, sie sind vielmehr nach einem bestimmten Grundsatze, nämlich dem Grundsatze der den Verträgen innewohnenden Bedeutung und Wichtigkeit, abgestuft. Dass dies der Fall ist, geht ohne weiteres aus der oben gegebenen Zusammenstellung hervor. Es sind mithin in dem praktisch wichtigsten Falle, dem der Veränderung der Auslandsgrenzen, wie sie in dem Gebietsaustauschvertrage mit einem ausländischen Staate in die Erscheinung tritt, die Erfordernisse oder, wie hier vielleicht treffender gesagt wird, die Kautelen die schärfsten und in dem weit unwichtigeren Falle der einfachen Grenzberichtigung die mildesten d. h. die geringsten.

IV. Kapitel.

§ 6.

Darstellung des beim Zustandekommen der Grenzverträge in der preussischen Staatspraxis beobachteten Verfahrens an Hand der einzelnen Verträge.

Im folgenden wird es die Aufgabe sein, festzustellen, inwieweit in der preussischen Praxis [1]) beim Zustandekommen

[1]) Die preussische Staatspraxis ist verhältnismäßig reich an Grenzverträgen. Noch bis in die jüngste Zeit sind solche geschlossen worden. Wenngleich sich infolge der im Laufe der Jahre immer genauer und zweckmäßiger gewordenen Festsetzung der Staatsgrenzen die Zahl der Verträge in der Folgezeit naturgemäß verringern wird, so wird es doch nicht ausbleiben, dass gelegentlich, namentlich unter dem Druck wirtschaftlicher Entwickelungen in den Grenzgebieten, die Notwendigkeit zu anderweiten Grenzfestsetzungen und damit zum Abschluss von Grenzverträgen eintreten wird.

der Grenzverträge die Erfordernisse, wie sie sich aus der Darstellung des vorigen Kapitels ergeben, beobachtet worden sind. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird in knapper Fassung und unter besonderer Betonung, welche Formen beim Zustandekommen der Verträge angewandt worden sind, eine Aufzählung der einzelnen preussischen nach Erlass der Verfassungsurkunde geschlossenen Grenzverträge [1]) gegeben werden. Bei dieser Aufzählung, die die grossen Gebietsveränderungen Preussens wie die Erwerbungen der Fürstentümer Hohenzollern, Hannovers, Lauenburgs usw. als offensichtlich ausserhalb des Rahmens der Arbeit liegend unberücksichtigt lässt, erscheint ein kurzer Hinweis auf die in den Kammern über die formelle Behandlung der Grenzverträge gepflogenen Verhandlungen unentbehrlich. Im Anschluss an die Aufzählung der Verträge wird dann eine kritische Betrachtung des von der Praxis eingeschlagenen Verfahrens folgen.

Die nachfolgende Übersicht führt die Gebietsaustausch- und Grenzberichtigungsverträge getrennt auf und scheidet die Verträge noch weiter dahin, ob sie mit einem deutschen oder nichtdeutschen Staate eingegangen sind.

A. Gebietsaustauschverträge.
(Grenzverträge konstitutiver Art.)

a) Mit anderen deutschen Einzelstaaten. [2])

1. Vertrag mit dem Herzogtum Sachsen-Altenburg über den Austausch des unter preussischer Landeshoheit stehenden Teils des Dorfes Königshofen gegen die zu Sachsen-Altenburg gehörigen Teile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf vom

1) Zusammenstellungen preussischer Grenzverträge finden sich bei Schwartz S. 46 ff.; v. Rönne I (1899) S. 197 f., 82 ff.; im Bericht der Justizkommission des Herrenhauses in Anlagen zum Sten. Ber. über Vhdl. d. Herr. H. 1877 II S. 126 ff.; ferner bei Oppermann S. 29 und Kahane S. 8 ff.

2) Die bereits im Jahre 1853 geschlossenen Verträge zwischen Preussen und Oldenburg, betreffend die Übernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen See-

9. Juli 1868. Der Vertrag legte Preussen im § 5 finanzielle Lasten auf. Es erfolgte zu ihm die Zustimmung der Kammern. Ferner erging dazu das Gesetz betreffend die Vereinigung der zum Herzogtum Sachsen-Altenburg gehörigen Teile der Dörfer Willschütz und Gräfendorf mit dem preussischen Staatsgebiete und die Abtretung des unter preussischer Landeshoheit stehenden Teils des Dorfes Königshofen an das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 3. April 1869.[1]) Der Vertrag ist in der Gesetzsammlung bekannt gemacht.[2]) [3]) [4])

---

schiffahrt durch Preussen und die dagegen von Oldenburg an Preussen geleistete Abtretung zweier Gebietsteile am Jadebusen zur Anlegung eines Kriegshafens dürften keine Grenzverträge sein, da die Veranlassung zum Abschluss der Verträge politische Verhältnisse und nicht der Verlauf der beiderseitigen Staatsgrenzen selbst gegeben haben. Sie werden daher in dieser Zusammenstellung weggelassen.

[1]) G. S. 1869, S. 540. Das Gesetz beschränkt sich darauf, die Vereinigung der altenburgischen Gebietsteile mit dem preussischen Staatsgebiete und das Ausscheiden des preussischen Gebietsteils aus dem preussischen Staatsgebiete auszusprechen. Sofern im folgenden zu den anderen Gesetzen nichts besonderes gesagt ist, haben letztere im wesentlichen immer einen entsprechenden Inhalt. Dass die Gesetze mitunter Bestimmungen über den Rechtszustand in den neu erworbenen Gebietsteilen enthalten, bleibt in dieser Darstellung ausser Betracht.

[2]) G. S. 1869, S. 541 bis 544. Die Bekanntmachung besteht in einem einfachen Abdrucke des Vertrags ohne Erwähnung der Zustimmung der Kammern mit dem angeschlossenen Vermerk, dass die Ratifikation des Vertrags erfolgt sei. Auch hier sei ein für alle Mal auf diese Art der Veröffentlichung verwiesen.

[3]) vgl. Sten. Ber. über Vhdl. d. Abg. H. 1868/69 I S. 379, 429, II S. 1136, 1137; Vhdl. d. Herr. H. 1868/69 S. 156, 157.

[4]) Der Vertrag ist eine unwesentliche Änderung des gleichnamigen Vertrags vom 5. Juni 1862, der bereits früher den Kammern zur einfachen Zustimmung vorgelegt worden war. Diese war zwar von ihnen erteilt worden, jedoch nur unter Änderungen des Vertrags, insbesondere unter Hinzufügung eines Passus, der noch den Erlass eines besonderen die Gebietsveränderung genehmigenden Gesetzes forderte. Die hierauf mit Altenburg neu aufgenommenen Verhandlungen führten zu dem genannten Vertrage vom 9. Juli 1868. (vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1865 I S. 145, 148, III S. 1790—1801. Dazu Kommissionsbericht in Anlagen III S. 812—815. Vhdl. d. Herr. H. 1865 S. 250, 270. Dazu Kommissionsbericht in Anlagen S. 394, 395.)

2. Vertrag zwischen Preussen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhafen-Distrikts vom 8. Dezember 1869. Die Kammern erteilten ihre Zustimmung zum Vertrage. Ein Gesetz wurde nicht erlassen. Der Vertrag ist in der Gesetzsammlung veröffentlicht.[1] [2])

3. Rezess zwischen Preussen und Anhalt betreffend die Regulierung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen auf einem in der Elbniederung bei Dornburg belegenen Distrikte und den Austausch des Schwertfeger'schen Kossäthengutes vom 14. März 1873.[3]) Die Kammern erteilten zum Vertrage ihre Zustimmung. Ein Gesetz erging nicht. Die Publikation des Vertrags in der Gesetzsammlung hat stattgefunden.[4]) [5])

In der Diskussion des Herrenhauses über den Vertrag wies Graf zur Lippe darauf hin, dass ein die Gebietsveränderung genehmigender Gesetzentwurf hätte vorgelegt werden müssen. Er wolle aber ein diesbezügliches Amendement nicht vorlegen, da die Sache im vorliegenden Falle nicht viel auf sich habe; er wolle seinerseits nur eine gewisse Verwahrung dahin einlegen, dass aus dem vorliegenden Falle nicht das Präjudiz gezogen werde, dass in zukünftigen Fällen ähnlich verfahren werde. Der Regierungsvertreter widersprach dem, indem er sich auf die seitherige Praxis berief. (Siehe a. a. O.)

4. Staatsvertrag (Preussens) mit Hamburg wegen Regulierung der Grenzverhältnisse an der Süderelbe vom 7. Januar

1) G. S. 1870 S. 149—155.

2) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1869/70 III S. 1375, 1376, S. 1911 bis 1916. Vhdl. d. Herr. H. 1869/70 I S. 211, 246 u. 247. Die Frage, ob im vorliegenden Falle ein Gesetz erlassen werden müsse, ist in der Diskussion unberührt geblieben.

3) Der Vertrag ist ein Grenzberichtigungs- und zugleich ein Gebietsaustauschvertrag. Da er aber eine Veränderung der Grenzen bezweckte, erschien es zweckmäßig, ihn hier aufzuführen.

4) G. S. 1876 S. 101—105.

5) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1873/74 I S. 831, 896; Vhdl. d. Herr. H. 1873/74 I S. 63, 64; siehe auch die Denkschrift zu dem Vertrage in Anlagen (Abg. H.) 1873/74 S. 1082, 1083.

1874.[1]) Die Kammern stimmten dem Vertrage zu. Seine Publikation in der Gesetzsammlung ist nicht erfolgt.[2]) [3])

5. Vertrag (Preussens) mit Braunschweig vom 9. März 1874 über die Teilung des Kommuniongebiets am Unterharz. Der Vertrag, der auch den Austausch einiger Enklaven betraf, legte Preussen finanzielle Lasten auf. Die Kammern erteilten die einfache Zustimmung zu ihm. Ein Gesetz erging nicht. Die Bekanntmachung des Vertrags in der Gesetzsammlung ist erfolgt.[4]) [5])

6. Rezess zwischen Preussen und Anhalt betreffend die Regulierung der Grenz- und Hoheitsdifferenzen betreffs der wüsten Marken Olbitz und Püstenitz bei Rosslau, der wüsten Marken Echtershagen und grosser Brühl und der sogenannten Mansfelder Lehnsflur sowie des Dorfes Abberode im Harz vom 4. März 1875. Der Vertrag betraf neben einer eigentlichen Grenzberichtigung eine wenn auch unbedeutende Veränderung der Grenzen des preussischen Staatsgebiets.[6]) Der Vertrag erhielt die Zustimmung der Kammern. Ein Gesetz wurde nicht erlassen. Der Vertrag ist in der Gesetzsammlung veröffentlicht.[7]) [8])

[1]) Der Vertrag betraf neben einer Regulierung der Grenzen einen Gebietsaustausch, sodass er hier aufgeführt ist. Vgl. Denkschrift zu dem Vertrage in Anlagen (Abg. H.) 1873/74 IV S. 1984, 1985.

[2]) Schwartz S. 47; v. Rönne I (1899) S. 197; Anlagen (Herr. H.) 1877 S. 128, 129.

[3]) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1873/74 II S. 1610 u. S. 1637; Vhdl. d. Herr. H. 1873/74 I S. 284 u. 402. (Die Kammern stimmten ohne Diskussion zu.)

[4]) G. S. 1874, S. 295—302.

[5]) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1873/74 II S. 1676, 1707, 1708; Vhdl. d. Herr. H. 1873/74 S. 315, 402, 403.

[6]) vgl. die Denkschrift zu dem Rezesse in Anlagen (Abg. H.) 1875 III S. 2015.

[7]) G. S. 1875 S. 573—579.

[8]) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1875 III, S. 1889 u. 1896; Vhdl. d. Herr. H. 1875 I S. 489 u. 669. (Die Zustimmung wurde ohne Debatte erteilt.)

7. Vertrag zwischen Preussen und dem Herzogtum Braunschweig über die Naturalteilung der Kommunion Unterharzer Chausseen vom 23. März 1875. Nach dem Vertrage hatte Preussen an Braunschweig eine grössere Entschädigungssumme zu zahlen. Der Vertrag erhielt die einfache Zustimmung der Kammern. Ein Gesetz erging nicht. Die Publikation des Vertrags in der Gesetzsammlung hat nicht stattgefunden. [1] [2]

8. Staatsvertrag vom 11. Mai 1875 betreffend die Grenzregulierung zwischen Preussen und der freien Hansestadt Hamburg bezüglich der zwischen der Blücher- und Jägerstrasse belegenen Terrains. [3] Eine Bestimmung dieses Vertrags spricht eine Belastung preussischer Grundstücksbesitzer aus. Das Herrenhaus erteilte zu dem Vertrage die Zustimmung, das Abgeordnetenhaus nicht. Es erging zu dem Vertrage ferner das Gesetz betreffend den Rechtszustand des von der freien und Hansestadt Hamburg an Preussen abgetretenen Gebietsteils sowie die Abtretung eines preussischen Gebietsteils an die freie und Hansestadt Hamburg vom 21. September 1877. [4] Der Vertrag ist in der Gesetzsammlung publiziert. [5] [6]

Die Regierung hatte den Vertrag zur einfachen Zustimmung den Kammern und zwar diesmal zuerst dem Herrenhause vorgelegt. In der Debatte im Herrenhause beanstandete

1) vgl. Anlagen (Herr. H.) 1877 S. 129.

2) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1875 III S. 1888, 89 u. 1896; Vhdl. d. Herr. H. 1875 I S. 489 u. 669. (Dem Vertrage wurde ohne Debatte zugestimmt.)

3) Der Vertrag spricht zwar von einer Grenzregulierung, betrifft aber lediglich einen Gebietsaustausch.

4) G. S. 1877 S. 291.

5) G. S. 1877 S. 292, 293.

6) vgl. Vhdl. d. Herr. H. 1877 S. 75—77, 153—159, siehe auch den Bericht der Justiz-Kommission in Anlagen (Herr. H.) II S. 126—131; Vhdl. d. Abg. H. 1877 S. 977, 993—995.

Graf zur Lippe das Verfahren der Regierung und betonte, dass nach Artikel 2 der Verfassung die Genehmigung der Grenzveränderung in Gesetzesform gebracht werden müsse. Demgegenüber wurde es von anderer Seite für genügend erklärt, wenn die Kammern einfach dem Vertrage zustimmten, und hervorgehoben, dass der Landtag sich mit diesem Verfahren wiederholt einverstanden erklärt habe. — Die Justizkommission, der die Vorlage zur Prüfung überwiesen wurde, verfasste einen Bericht, dessen Inhalt für die Frage der formellen Behandlung der Grenzverträge von Wichtigkeit ist. In dem Bericht werden zunächst 13 Fälle aufgezählt, die Grenzveränderungen Preussens betrafen (darunter auch die Fälle der grossen Gebietserwerbungen). An Hand des in den einzelnen Fällen beobachteten Verfahrens wird nachgewiesen, dass bei den Grenzveränderungen ungleichmäßig verfahren wurde. Alsdann gibt der Bericht einen Überblick über die Meinungsverschiedenheiten, die in der Kommission über die Frage, ob die Grenzveränderung ein Gesetz verlange oder ob die Zustimmung der Kammern zu dem Vertrage genüge, hervorgetreten waren. Die Mehrheit der Kommission vertrat unter Berufung auf Artikel 2 V. U. die Auffassung, dass die Genehmigung in Form eines Gesetzes erfolgen müsse, wogegen eine Minderheit geltend machte, dass die einfache Zustimmung der Kammern zu dem Vertrage genüge mit der Begründung, dies ergebe sich daraus, dass in dem Artikel 62 V. U. eben nur die Übereinstimmung des Königs und der Landesvertretung zu dem Zustandekommen eines Gesetzes für erforderlich erklärt sei, und dass dies Prinzip auch in dem Fall des Artikels 2 Platz greife; auch sei im Artikel 2 offenbar nicht beabsichtigt, jeden auch den unbedeutendsten Gebietsaustausch unter ein besonderes Gesetz zu stellen. — Von einer anderen Seite, so fährt der Bericht fort, wurde auf die Folgerungen aufmerksam gemacht, die sich ergeben, wenn man im vorliegenden Falle und fürderhin auch bei geringfügigen Grenzveränderungen stets die Gesetzesform beobachte. Es seien alsdann die bisherigen Gebietsverände-

rungen, bei denen die Kammern lediglich zugestimmt hätten, rechtsungültig. Von dieser Seite wurde, um zu verhindern, dass im Falle der Annahme eines Gesetzes eine derartige Konsequenz eintrete, der Antrag gestellt, „die Königliche Staatsregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen verordnet werde, dass sämtliche bisher abgeschlossenen Staatsverträge, welche eine Veränderung der Grenzen bewirkt haben, ohne in Gesetzesform publiziert zu sein, von nun an Gesetzeskraft haben sollen". Diese Resolution fand jedoch nicht die Mehrheit der Kommissionsmitglieder, indem bemerkt wurde, ein dringendes Bedürfnis zu dieser Resolution scheine nicht vorzuliegen, weil noch nicht hervorgetreten sei, dass die Rechtsbeständigkeit der seitherigen Grenzveränderungen angezweifelt worden sei, vielmehr die Resolution erst diese Zweifel anrege. Der Bericht schliesst mit dem Antrag der Kommission an das Plenum, dem Staatsvertrage die Zustimmung zu erteilen und den von der Kommission aufgestellten die Gebietsveränderung betreffenden Gesetzentwurf zu genehmigen. Das Plenum hat dann, dem Antrage der Kommission entsprechend, nach längerer Diskussion, die jedoch neue Momente in der Frage der formellen Behandlung nicht zutage förderte, zunächst dem Vertrage zugestimmt und sodann den Gesetzentwurf genehmigt, dagegen den erwähnten Antrag abgelehnt. Bei der Beratung der Vorlage im Abgeordnetenhause begründete der Regierungsvertreter noch einmal den Standpunkt der Regierung, nach dem die einfache Zustimmung der Kammern zu dem Vertrage ausreichend sei, und hob hervor, dass die Regierung, wenn auch das Abgeordnetenhaus dem Gesetzentwurfe des Herrenhauses zustimme, den anderen vertragschliessenden Staaten gegenüber in eine schiefe Lage komme; denn es werde dann die Rechtsbeständigkeit der früheren Grenzveränderungen, denen die Kammern nur zugestimmt hätten, in Frage gestellt. Diese Unannehmlichkeit sei die teure Frucht einer solchen „Prinzipienreiterei". Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses stellte sich jedoch auf den Standpunkt des Herrenhauses. In der Debatte

wurde auf die klaren Bestimmungen der Verfassung hingewiesen, über die unmöglich hinweggesehen werden dürfe, und im übrigen der von dem Vertreter der Regierung gebrauchte Ausdruck „Prinzipienreiterei“ als nicht richtig und auch als ungehörig bezeichnet. Der vom Herrenhause vorgelegte Gesetzentwurf wurde auch vom Abgeordnetenhause genehmigt, jedoch dem Vertrage selbst im Gegensatze zum Herrenhause nicht besonders zugestimmt, nachdem der Präsident darauf aufmerksam gemacht hatte, dass von dem Herrenhause nach dem Schreiben des Präsidenten des Herrenhauses lediglich der Gesetzentwurf mitgeteilt sei (siehe die Verhandlungen der Kammern a. a. O.).

9. Staatsvertrag über die Änderung der Hoheitsgrenze zwischen dem Königreich Preussen und dem Grossherzogtum Oldenburg an der kleinen Hase unterhalb Quakenbrück vom 27. September 1876. Es erging hierzu das Gesetz betreffend den Rechtszustand eines vom Grossherzogtum Oldenburg an Preussen abgetretenen Gebietsteils an der kleinen Hase bei Quakenbrück sowie die Abtretung eines preussischen Gebietsteils an Oldenburg vom 3. März 1880.[1]) § 1 dieses Gesetzes lautet: „der Staatsvertrag vom 27. September 1876 . . . . . wird hierdurch genehmigt“. Im übrigen hat das Gesetz im wesentlichen den bei derartigen Gesetzen üblichen oben geschilderten Inhalt. Der Vertrag ist in der Gesetzsammlung bekannt gemacht.[2]) [3])

10. Rezess zwischen der Königlich Preussischen und der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung wegen Verlegung der Landesgrenze infolge Flächenaustausches zwischen der Feldmark Stepenitz einerseits und den Feld-

1) G. S. 1880 S. 277, 278.

2) G. S. 1880 S. 278—280; 281—282 (Nebenprotokoll zum Vertrage.)

3) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1879/80 II S. 1077, 1078 u. 1115; Vhdl. d. Herr. H. 1879/80 I S. 89, 148 u. 149.

marken Retzow und Quaßlin andererseits vom 25./30. Oktober 1876. Auf diesen Rezess bezieht sich das Gesetz betreffend den Rechtszustand des von dem Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin von den Feldmarken Retzow und Quaßlin an Preussen abgetretenen Gebietsteils sowie die Abtretung eines preussischen in der Feldmark Stepenitz (Reg.-Bez. Potsdam) belegenen Gebietsteils an das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin vom 9. März 1878.[1]) Der Rezess ist in der Gesetzsammlung veröffentlicht.[2]) [3])

11. Staatsverträge über die Änderung der Hoheitsgrenzen zwischen dem Königreich Preussen und dem Fürstentum Lippe

a) am Glimbach und an der Salze in der Nähe von Wüsten vom 19./22. November 1881;

b) in der Nähe von Haus Dalbke an der Chaussee von Brackwede nach Oerlinghausen vom 15./18. Juni 1883;

c) bezüglich der Ämter Schieder und Horn vom 15. August 1883.

Auf die drei genannten Verträge bezieht sich das Gesetz betreffend den Rechtszustand einiger vom Fürstentum Lippe-Detmold an Preussen abgetretenen Gebietsteile in den Kreisen Herford, Bielefeld und Höxter sowie die Abtretung einiger preussischer Gebietsteile an Lippe-Detmold vom 9. Mai 1888.[4]) Dieses Gesetz enthält im § 1 noch die besondere Bestimmung: „die . . . . Staatsverträge vom 19./22. XI 1881, 15./18. VI 1883, 15. VIII 1883 werden genehmigt". Die Publikation der Verträge in der Gesetzsammlung ist erfolgt.[5]) [6])

---

1) G. S. 1878 S. 295, 296.

2) G. S. 1878 S. 296—298; 299—302 (Protokoll).

3) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1877/78 S. 1057, 1058 u. 1077; Vhdl. d. Herr. H. 1877/78 I S. 9, 13 u. 14.

4) G. S. 1889 S. 5, 6.

5) G. S. 1889 S. 7—16.

6) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1888 I S. 169 u. 383; Vhdl. d. Herr. H. 1888 I. S. 15, 16 u. 31.

12. Staatsvertrag zwischen Preussen und Württemberg betreffend die Regulierung und Veränderung der Landesgrenze auf den Gemarkungen Dettensee und Nordstetten vom 1./2. Juni 1883. Dazu erging das Gesetz betreffend den Rechtszustand der von dem Königreich Württemberg an Preussen abgetretenen Gebietsteile sowie die Abtretung preussischer Gebietsteile an das Königreich Württemberg vom 27. Februar 1884.[1]) Auch dieses Gesetz bestimmt im § 1: „der . . . . Staatsvertrag vom 1./2. Juni 1883 wird hierdurch genehmigt". Der Vertrag ist in der Gesetzsammlung publiziert.[2]) [3])

13. Staatsvertrag betreffend die Abänderung der Landesgrenze zwischen dem Königreich Preussen und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen in den Fluren Grossgestewitz einerseits und den Fluren Kauerwitz und Kasekirchen andererseits vom 17. Juli 1884. Zu dem Vertrage erging das Gesetz betreffend den Rechtszustand vom Herzogtum Sachsen-Meiningen an Preussen abgetretener Gebietsteile im Kreise Weissenfels sowie die Abtretung preussischer Gebietsteile an Sachsen-Meiningen vom 18. Juni 1891.[4]) § 1 dieses Gesetzes bestimmt noch besonders: „der . . . . . Staatsvertrag vom 17. Juli 1884 wird hierdurch genehmigt". Der Vertrag ist in der Gesetzsammlung publiziert.[5]) [6])

14. Staatsvertrag über den von der Krone Preussen an das Herzogtum Braunschweig für die Abtretung der Hoheitsrechte über die Goslar'sche Stadtforst zu leistenden Territorial-

---

[1]) G. S. 1885 S. 165, 166.

[2]) G. S. 1885 S. 166—168.

[3]) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1883/4 I S. 643 u. 675; Vhdl. d. Herr. H. 1883/84 S. 11, 12, 18.

[4]) G. S. 1891 S. 365, 366.

[5]) G. S. 1891 S. 366—370.

[6]) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1890/91 III S. 1557, 1562; Vhdl. d. Herr. H. 1890/91 S. 107, 135.

ersatz vom 18. September 1889. Hierzu gehört das Gesetz betreffend den Territorialersatz für die Abtretung der braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslar'sche Stadtforst und den Rechtszustand der Stadtforst vom 3. Mai 1890.[1]) Die Bekanntmachung des Vertrags in der Gesetzsammlung ist erfolgt.[2]) [3])

15. Vertrag zwischen Preussen und Bremen wegen Erweiterung des bremischen Staatsgebiets nördlich von Bremerhafen vom 14. März 1892. Der Vertrag erhielt die einfache Zustimmung der Kammern. Ein Gesetz wurde nicht erlassen. Der Vertrag ist in der Gesetzsammlung publiziert.[4]) [5])

16. Staatsvertrag zwischen Preussen und Oldenburg wegen Änderung der Hoheitsgrenze am Grossen Plöner See vom 12. Oktober 1896. Es erging dazu das Gesetz betreffend die Änderung der Landesgrenze gegen das Grossherzogtum Oldenburg am Grossen Plöner See vom 20. August 1900[6]), das die einzige Bestimmung enthält: „die Landesgrenze wird nach den Bestimmungen des . . . . Staatsvertrags vom 12. Oktober 1896 verlegt". Die Publikation des Vertrags in der Gesetzsammlung hat stattgefunden.[7]) [8])

---

1) G. S. 1890 S. 259, 260.

2) G. S. 1890 S. 260—263.

3) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1890 II S. 1036 u. 1039; Vhdl. d. Herr. H. 1890 I S. 44, 57—59.

4) G. S. 1892 S. 251—258.

5) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1892 II 1288 u. 1298; Vhdl. d. Herr. H. 1892 I S. 216 u. 218. (Dem Vertrage wurde von den Kammern zugestimmt ohne jede Debatte darüber, ob die Gebietsveränderung in Gesetzesform genehmigt werden müsse.)

6) G. S. 1901 S. 101.

7) G. S. 1901 S. 102—104.

8) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1900 III S. 5159, 5160; Vhdl. d. Herr. H. 1900 I S. 287 u. 302.

17. Staatsvertrag über die Regulierung der Hoheitsgrenzen zwischen der Königlich Preussischen Provinz Hannover und dem Herzogtum Braunschweig vom 18. November 1899.[1]) Erlassen wurde hierzu das Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Provinz Hannover vom 8. August 1904.[2]) § 1 des Gesetzes besagt, dass die Landesgrenze gegen Braunschweig nach den Bestimmungen des Vertrags . . . . . verlegt werde.[3]) Der Vertrag ist in der Gesetzsammlung bekannt gemacht.[4]) [5])

18. Vertrag Preussens mit Lübeck vom 11. April 1904 über eine Verlegung der Landesgrenze, zu dem das Gesetz über die Verlegung der Landesgrenze gegen die freie und Hansestadt Lübeck am Elbe-Trave-Kanal vom 6. März 1905 erging.[6]) Der Vertrag selbst ist in der Gesetzsammlung publiziert.[7]) [8])

19. Vertrag zwischen Preussen und Bremen wegen einer Erweiterung der Hafen- und Verkehrsanstalten zu Bremerhafen und eines aus diesem Anlass vorzunehmenden Austausches von Gebieten bei Bremerhafen und bei Fischerhude (Kreis Achim) vom 21. Mai 1904 nebst Zusatzvertrag vom 26. Mai 1905. Auf diese Verträge bezieht sich das Gesetz über die

1) Es handelt sich trotz der Bezeichnung Grenzregulierung um eine Gebietsveränderung.

2) G. S. 1904 S. 207, 208.

3) Eine derartige ähnliche Bestimmung im § 1 enthalten auch die in den folgenden Fällen (18—20) genannten Gesetze.

4) G. S. 1904 S. 208—226; G. S. 1905 S. 415 ministerielle Bekanntmachung d. erfolgten Ratifikation.

5) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1904/05 IV S. 5766—5768, 6262 u. 6263, siehe auch d. Bericht der Agrarkammer in Anlagen V S. 3228, 3229; Vhdl. d. Herr. H. 1904/05 I S. 432, 492 u. 493.

6) G. S. 1906 S. 117, 118.

7) G. S. 1906 S. 118, 119; S. 171 ministerielle Bekanntmachung d. erfolgten Ratifikation.

8) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1904/05 V S. 8101 u. 8144; Vhdl. d. Herr. H. 1904/05 II S. 595, 645—647.

Änderung der Landesgrenze gegen die freie Hansestadt Bremen bei Bremerhafen und bei Fischerhude (Kreis Achim) vom 27. Juli 1905.[1]) Die Bekanntmachung des Vertrags in der Gesetzsammlung ist erfolgt.[2]) [3])

20. Staatsvertrag zwischen dem Königreich Preussen und dem Grossherzogtum Hessen über die Änderung und Feststellung der zwischen den Gemarkungen Hüttengesäss - Neuwiedermus und Altwiedermus verlaufenden Landesgrenze vom 9. August 1904, wozu das Gesetz über die Änderung der Landesgrenze gegen das Grossherzogtum Hessen zwischen den Gemarkungen Hüttengesäss - Neuwiedermus und Altwiedermus vom 12. Februar 1906[4]) erging. Der Vertrag ist in der Gesetzsammlung veröffentlicht.[5]) [6])

21. Staatsvertrag zwischen Preussen und Hamburg betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg (sog. Köhlbrandvertrag) vom 14. November 1908, nebst Schlussprotokoll vom gleichen Tage und Nachtrag zum Schlussprotokoll vom 12./13. Mai 1909. Es handelt sich in dem Vertrage u. a. um einen wegen Erweiterung der Ham-

1) G. S. 1905 S. 291, 292.

2) G. S. 1905 S. 292—306 (Verträge mit den dazu gehörigen Protokollen); S. 306 ministerielle Bekanntmachung d. erfolgten Ratifikation.

3) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1904/05 V S. 7079—7114, VIII S. 11955—11962, siehe auch d. Kommissionsbericht in Anlagen (Abg. H.) 1904/05 VIII S. 5619—5649; Vhdl. d. Abg. H. 1904/05 IX S. 13624—13634, dazu Kommissionsbericht in Anlagen (Abg. H.) 1904/05 XI S. 7503—7505; Vhdl. d. Abg. H. 1904/05 IX S. 13656; Vhdl. d. Herr. H. 1904/05 II S. 907, 908, 1006—1008.

4) G. S. 1906 S. 385, 386.

5) G. S. 1906 S. 386, 387; G. S. 1907 S. 17 ministerielle Bekanntmachung d. erfolgten Ratifikation.

6) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1905/06 I S. 162 u. 238; Vhdl. d. Herr. H. 1905/06 I S. 11 u. 13.

burger Hafenanlagen vorzunehmenden Austausch geeigneter Gebietsteile. Der Landtag hat bereits einem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf unter der Bezeichnung: „Gesetzentwurf über die Ausführung des Staatsvertrages zwischen Preussen und Hamburg vom 14. November 1908 betreffend die Verbesserung des Fahrwassers der Elbe und andere Maßnahmen zur Förderung der Seeschiffahrt nach Hamburg, Altona und Harburg, sowie über die Änderung der Landesgrenze gegen Hamburg“ seine Zustimmung erteilt [1]); der genannte Gesetzentwurf bestimmt im § 4: „die Landesgrenze gegen . . . . Hamburg wird . . . . nach den Bestimmungen des Staatsvertrags vom 14. November 1908 verlegt“.

b) Mit ausserdeutschen Staaten.

Von Gebietsaustauschverträgen, die eine Veränderung der preussischen Auslandsgrenzen zum Gegenstande haben, sind nur die beiden folgenden vorhanden.

1. Vertrag mit Österreich-Ungarn vom 19. Januar 1898. Dieser Vertrag ist „im Namen des Deutschen Reichs“ geschlossen. Dass er auch „für Preussen“ geschlossen sein sollte, ist nicht besonders gesagt. Zu diesem Reichsvertrage erging das (preussische) Gesetz über die Verlegung der preussisch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses vom 16. Mai 1902 [2]) und ferner das (Reichs-)Gesetz über die Verlegung der deutsch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses vom

---

[1]) Verfasser bezieht sich auf eine ihm von dem Präsidium des Abgeordnetenhauses erteilte Auskunft und auf eine Notiz im 3. Morgenblatt der „Frankfurter Zeitung“ vom 25. Juni 1909, wonach die Köhlbrandvorlage auch vom Herrenhause en bloc angenommen wurde.

[2]) G. S. 1902 S. 163, 164. § 1 des Gesetzes bestimmt, dass der Staatsvertrag vom 19. Januar 1898 hierdurch genehmigt werde.

22. Januar 1902.[1]) Der Vertrag ist sowohl in der preussischen Gesetzsammlung[2]) wie im Reichsgesetzblatt[3]) veröffentlicht.[4])

In der Debatte über den Vertrag im Abgeordnetenhause wurde darauf hingewiesen, dass eine „Inkongruenz" vorzuliegen scheine insofern, als der Staatsvertrag für Preussen namens des Deutschen Reichs abgeschlossen sei, während es wohl das korrekte gewesen sei, wenn dieser Vertrag ausdrücklich auch namens Preussens abgeschlossen worden sei. Es werde also zu einer Aktion des Deutschen Reichs die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren Preussens gegeben werden. Der Regierungsvertreter gab zwar zu, dass darin „ein gewisser Schönheitsfehler" liege. Er begründete aber das eingeschlagene Verfahren damit, dass es praktisch gewesen sei, dass der Vertrag vom Reiche für Preussen geschlossen worden sei, weil das Reich früher oder später doch angegangen werden müsse. Übrigens habe Preussen schon früher Verträge, die Preussen in erster Linie und einzig berührten, durch das Reich abschliessen lassen. (Siehe die Vhdl. d. Abg. H. a. a. O.)

2. Vertrag mit Dänemark vom 12. Februar 1902. Auch dieser Vertrag ist lediglich „im Namen des Deutschen Reichs" abgeschlossen worden. Zu dem Vertrage wurde das (preussische) Gesetz über die Änderung der Landesgrenze gegen

---

1) R. G. Bl. 1902 S. 31. Dieses Gesetz spricht die Zustimmung des Reichs zu dem Gebietsaustausche und sodann die Vereinigung der nach dem Vertrage erworbenen Gebietsteile mit dem Reiche und das Ausscheiden der im Vertrage abgetretenen Gebietsteile aus dem Reichsgebiete aus. Vgl. Vhdl. d. Reichstags 1901/02 IV S. 3039, 3069. Dass bei der Abstimmung über das Gesetz im Bundesrate die Vorschrift des Artikels 78 R. V. beobachtet wurde, darf wohl vorausgesetzt werden.

2) G. S. 1902 S. 164, 165; S. 166 ministerielle Bekanntmachung d. erfolgten Ratifikation.

3) R. G. Bl. 1902 S. 228—230; S. 228 ministerielle Bekanntmachung d. erfolgten Ratifikation.

4) vgl. zu d. preussischen Gesetze d. Vhdl. d. Abg. H. 1899 II S. 1637, 1702/03, III S. 1977; Vhdl. d. Herr. H. 1899 I S. 137 u. 210.

das Königreich Dänemark an der Norderau und der Kjärmühlenau vom 9. Februar 1902 [1]) sowie das (Reichs-)Gesetz über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenzen an der Norderau und der Kjärmühlenau vom 22. Januar 1902 [2]) erlassen. Der Vertrag ist in der Gesetzsammlung [3]) sowie im Reichsgesetzblatt [4]) publiziert. [5])

Neuerdings schweben Vertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Russland wegen einer Verlegung der Grenze in Ostpreussen zwischen Ostsee und Memel. [6])

B. Grenzberichtigungsverträge. (Grenzverträge deklarativer Art).

Grenzregulierungen, wie die Beseitigung von Zweifeln an dem Verlaufe einzelner Grenzstrecken, sind in der Praxis meistens nicht im Wege des Abschlusses von förmlichen Verträgen vorgenommen worden, sondern es wurden die erforderlichen Feststellungen von besonders bezeichneten Kommissären in Protokollen niedergelegt, die dann die Zustimmung der be-

1) G. S. 1902 S. 17, 18. § 1 dieses Gesetzes enthält die Bestimmung, dass die Landesgrenze gegen Dänemark . . . nach den Bestimmungen des Staatsvertrags vom 12. Februar 1902 verlegt werde.

2) R. G. Bl. 1902 S. 32. Vgl. Vhdl. d. Reichstags 1901/02 IV S. 3439, 3499 u. 3500. Dass der Bundesrat unter Berücksichtigung der Vorschrift des Artikels 78 R. V. dem Gesetze zugestimmt hat, darf wohl auch hier angenommen werden. Der Inhalt des Gesetzes entspricht dem zu dem Vertrage mit Österreich vom 19. Januar 1898 ergangenen Reichsgesetze (siehe oben).

3) G. S. 1902 S. 19—22; S. 23 ministerielle Bekanntmachung d. erfolgten Ratifikation.

4) R. G. Bl. 1902 S. 50—53; S. 49 ministerielle Bekanntmachung d. erfolgten Ratifikation.

5) vgl. zu d. preussischen Gesetze d. Vhdl. d. Abg. H. 1901 III S. 3415, 3416 u. 3490. Vhdl. d. Herr. H. 1901 I S. 26 u. 46. (Die Kammern haben über die Frage, ob der Vertrag zu Recht vom Reiche geschlossen wurde, nicht debattiert.)

6) vgl. Abendblatt der „Frankfurter Zeitung" vom 25. März 1909.

teiligten Regierungen erhielten. Auch wurden Unstimmigkeiten in beiderseitigen Vermessungswerken, Zweifel an der Lage von Grenzsteinen usw. zumeist im Wege des Schriftwechsels zwischen den Regierungen beseitigt.[1]) Solche Protokolle u. dergl. sind selbstverständlich weder den Kammern zur Zustimmung vorgelegt noch in den Publikationsblättern veröffentlicht worden. Sie bieten auch weiter kein juristisches Interesse.

Was die reinen preussischen Grenzberichtigungsverträge anlangt, so ist ihre Zahl anscheinend nur gering. Ein Teil der bereits aufgeführten Gebietsaustauschverträge betrifft teilweise, wie bereits erwähnt, auch einfache Grenzregulierungen.

Von echten Grenzberichtigungsverträgen sind folgende zu nennen:

1. Rezess zwischen der Königlich Preussischen und der Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung über die Regulierung der Landeshoheitsgrenze in den Dörfern Suckow, Drenikow, Porep und deren Feldmarken vom 12. Okt. 1872. Der Vertrag erhielt die Zustimmung der Kammern lediglich gemäß Artikel 48 V. U., da, wie die Denkschrift zu dem Vertrage betont[2]), dem preussischen Staate Lasten bezw. den preussischen Einwohnern der 3 Ortschaften Verpflichtungen auferlegt werden können. Die Publikation des Vertrags in der Gesetzsammlung hat nicht stattgefunden.[3]) [4])

2. Staatsvertrag (Preussens) mit dem Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin über die Landesgrenze auf und an der Elbe vom Einfluss der Löcknitz bis zur Mecklenburg-Lauen-

---

[1]) Dies bei den Staaten allgemein übliche Verfahren ist dem Verfasser durch ein ministerielles Schreiben ausdrücklich bestätigt worden.

[2]) vgl. Denkschrift zu d. Vertrage in Anlagen (Abg. H.) 1873/74 III S. 1313, 1314.

[3]) Schwartz S. 47; v. Rönne I (1899) S. 197; Anlagen (Herr. H.) 1877 II S. 128.

[4]) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1873/74 II S. 1292, 1349; Vhdl. d. Herr. H. 1873/74 I S. 242, 260 u. 261.

burgischen Grenze unterhalb Boitzenburg sowie über die Verhältnisse des Vorwerks Kaltenhof vom 1. Mai 1873. Der Vertrag legte Preussen finanzielle Lasten auf.[1]) Er erhielt deshalb die Zustimmung der Kammern. Seine Veröffentlichung in der Gesetzsammlung ist jedoch nicht erfolgt.[2]) [3])

Grenzberichtigungsverträge mit auswärtigen Staaten hat Preussen anscheinend bislang noch nicht geschlossen.

V. Kapitel.

§ 7.

Kritische Betrachtung der preussischen Staatspraxis.

Bei der Übersicht über die seitherigen Grenzverträge Preussens, wie sie in dem vorigen Kapitel gegeben ist, war das Bestreben vorhanden, mit Hilfe des zu Gebote stehenden Materials die eigentlichen Grenzverträge Preussens möglichst vollständig zur Darstellung zu bringen. Dass hierbei Vollständigkeit erzielt worden sei, soll nicht behauptet werden. Jedenfalls aber dürfte die gegebene Aufzählung alle namhaften preussischen Grenzverträge erschöpfen und ein deutliches Bild geben, wie bei Grenzverträgen Preussens bis in die jüngste Zeit hinsichtlich der formellen Behandlung der Verträge verfahren worden ist. Es geht aus der Übersicht zunächst ohne weiteres hervor, dass das Verfahren kein einheitliches war. Worin die Inkonsequenz des Verfahrens beruht, inwiefern im einzelnen die preussische Staatspraxis gegen die

---

[1]) vgl. Denkschrift zu d. Vertrage in Anlagen (Abg. H.) 1873/74 IV S. 2046.

[2]) Schwartz S. 47; v. Rönne I (1899) S. 197; Anlagen (Herr. H.) 1877 II S. 128.

[3]) vgl. Vhdl. d. Abg. H. 1873/74 II S. 1676, 1708; Vhdl. d. Herr. H. 1873/74 I S. 315, 402.

staatsrechtlichen Bestimmungen gefehlt oder doch wenigstens nicht korrekt verfahren hat, soll des näheren gewürdigt werden. Dieser kritischen Betrachtung liegen die Ergebnisse zugrunde, zu denen die Erörterung der Frage nach den Erfordernissen zum rechtsgültigen Zustandekommen der Grenzverträge geführt hat.

Was die völkerrechtliche Seite der Grenzverträge betrifft, so ist, da ja die völkerrechtliche Gültigkeit durch den Abschluss des Vertrags durch Preussen erreicht wird, hier lediglich zu prüfen, ob die Verträge auch durchweg von Preussen geschlossen worden sind. Bei den Grenzberichtigungs- und den Gebietsaustauschverträgen mit anderen deutschen Staaten trifft dies zu. Dagegen finden sich auffallenderweise bei den Gebietsaustauschverträgen mit Auslandsstaaten [1]) „namens des Deutschen Reichs" geschlossene Verträge, also reine Reichsverträge. Lassen sich nun gegen den Umstand, dass hier lediglich namens des Reichs eingegangene Verträge vorliegen, verfassungsrechtliche Bedenken erheben? Es ist oben dargelegt worden, dass das Recht des Abschlusses von Grenzverträgen zwar Sache des betreffenden Einzelstaats ist, man wird es aber an sich selbst vom Standpunkte der ausschliesslichen Gebietshoheit der Einzelstaaten für zulässig erklären dürfen, dass auch das Reich Verträge, die einen Bundesstaat betreffen, mit dessen Zustimmung für ihn schliessen kann; denn es handelt sich dann gewissermaßen um ein Handeln für einen anderen in dessen Vertretungsmacht. Insofern ist also prinzipiell nichts dagegen zu erinnern, dass das Reich für Preussen Grenzverträge schliesst. Es muss dann aber auch beim Abschlusse des Grenzvertrags und in dem Wortlaut desselben zum Ausdruck kommen, dass das Reich „für Preussen" in dessen Vertretung kontrahiert, dass also eigentlicher Vertragskontrahent stets Preussen ist. Diese Form ist aber nicht

---

1) Es sind dies die Verträge unter A b 1 und 2 des vorigen Kapitels.

gewahrt, da der Vertrag nur den Passus enthält, dass der Vertrag „namens des Deutschen Reichs“ geschlossen wird. Denn dann behandelt das Reich die Gebietsveränderung, die zunächst preussisches Gebiet angeht, in völkerrechtlicher Hinsicht als seine eigene, während sie in dieser Beziehung lediglich Sache Preussens ist und bleibt. Es kann also das Verfahren der Staatspraxis, die bei preussischen Gebietsaustauschen mit Auslandsstaaten reine Reichsverträge gezeitigt hat, insoweit nicht für richtig erachtet werden. Als diese Formfrage bei der Beratung des Grenzvertrags mit Österreich vom 19. Januar 1898 [1]) im Abgeordnetenhause gestreift wurde, wies der Regierungsvertreter zur Rechtfertigung des von der Regierung eingeschlagenen Verfahrens u. a. darauf hin, „dass es auch praktisch war, dass der Vertrag vom Reiche für Preussen abgeschlossen wurde, weil das Reich früher oder später doch angegangen werden musste“. Mit dieser Begründung erscheint das von der Regierung eingeschlagene Verfahren nicht hinreichend gerechtfertigt. Allerdings ist es richtig, dass in dem in Rede stehenden Falle das Reich früher oder später angegangen werden musste. Aber diese Mitwirkung findet durch den Erlass eines verfassungsändernden Reichsgesetzes ihren verfassungsmäßigen Ausdruck; deswegen braucht doch nicht auch der Vertrag vom Reiche geschlossen zu werden. Weiterhin liegt, wenn das Reich die Grenzverträge im eigenen Namen schliesst, in staatsrechtlicher Hinsicht ein Mangel an Übereinstimmung darin, [2]) dass die preussischen Kammern eine Aktion des Deutschen Reichs genehmigen müssen. Ein solches Ergebnis wird vermieden, wenn Preussen in allen Fällen von Grenzvereinbarungen die Verträge selbst schliesst und das Reich sich in den Fällen, wo mit den preussischen zugleich die Reichsgrenzen verlegt werden, auf die ihm in der Verfassung zugeschriebene Form der Mitwirkung beschränkt.

---

1) siehe Seite 43 der Darstellung.

2) wie dies ja auch von mehreren Abgeordneten betont wurde (siehe Seite 43).

Weit ungleichmäßiger und deshalb um so anfechtbarer ist das Verfahren der preussischen Staatspraxis, soweit es sich um die (preussisch-)staatsrechtliche Gültigkeit der Grenzverträge handelt.

Was zunächst die Zustimmung der Kammern nach Art. 48 V. U. anlangt, die in staatsrechtlicher Beziehung zum Zustandekommen der Grenzverträge verlangt wird, sobald diese dem Staate Lasten und den Staatsbürgern Verpflichtungen unter den oben festgestellten Voraussetzungen auferlegen, so ist bezüglich der Beobachtung dieses Erfordernisses in der Praxis folgendes zu bemerken: Bei den aufgeführten Grenzberichtigungsverträgen wurde die Zustimmung der Kammern gemäß Artikel 48 V. U. stets erteilt, zumal diese den Kammern überhaupt nur aus diesem Grunde von der Regierung vorgelegt wurden. Dagegen stimmten die Kammern bei den im vorigen Kapitel genannten Gebietsaustauschverträgen, sofern sie Lasten und Verpflichtungen bedingten, die sich nicht unmittelbar durch die Gebietsänderungen ergaben, keineswegs immer gemäß Artikel 48 V. U. besonders zu. Teils [1]) wurde diese Zustimmung überhaupt nicht gegeben, teils [2]) ohne besondere Trennung mit der (an sich unrichtigen) Zustimmung nach Artikel 2 der Verfassung verquickt. Dass hier ein Wandel eintreten und den Grenzverträgen, soweit es Artikel 48 V. U. noch verlangt, gleichmäßig die besondere Zustimmung der Kammern erteilt werden wird, darf erwartet werden.

Bezüglich des weiteren insbesondere zu Gebietsaustauschverträgen in staatsrechtlicher Hinsicht verlangten Erfordernisses, nämlich des Erlasses eines Grenzveränderungsgesetzes, ist in der Praxis in der Weise verfahren worden, dass man in einer ganzen Reihe von Fällen überhaupt davon abgesehen hat, ein solches Gesetz zu erlassen, und sich vielmehr mit der Einholung der einfachen Zustimmung der Kammern zu den

---

1) so bei dem Vertrage unter A a 8 des vorigen Kapitels, bei dem nur das Herrenhaus besonders zustimmte.

2) so bei dem Vertrage unter A a 5 ebenda.

Verträgen begnügt hat. Dieses letztere Verfahren hat bei fast allen Verträgen bis gegen Ende der siebziger Jahre Anwendung gefunden. Erst unter dem Drucke der Kritik, die die Kammern und insbesondere das Herrenhaus anlässlich der Beratung des Grenzvertrags mit Hamburg vom 11. Mai 1875 an dem bis dahin gebräuchlichen Verfahren übten, hat sich eine Änderung vollzogen. Seitdem ist bis in die jüngste Vergangenheit hinein fast durchweg die Gesetzesform beobachtet worden. Blos bei dem Vertrage mit Bremen vom 14. März 1892 ist ein bedauerlicher Rückfall zu verzeichnen. Denn hier hat sich merkwürdigerweise die Regierung damit begnügt, die einfache Zustimmung der Kammern zu dem Vertrage einzuholen, und es hat, was gleichfalls auffallend ist, der Landtag in Abweichung des von ihm seit Ende der 70er Jahre vertretenen Standpunkts ohne Diskussion durch Erteilung der Zustimmung das Verfahren gebilligt.

Was nun den Inhalt der Gesetze betrifft, so stimmen alle Gesetze darin überein, dass sie die Vereinigung der nach dem Vertrage erworbenen Gebietsteile mit der Monarchie und das Ausscheiden der im Vertrage abgetretenen preussischen Gebiete aus derselben aussprechen. Gegen diesen Inhalt lässt sich nichts einwenden. Er ist durchaus korrekt, da nach Artikel 2 V.U. nur die nackte Tatsache der Gebietsveränderung zu genehmigen ist. Dagegen findet sich in einer Reihe von Gesetzen [1]) insbesondere aus der Zeit der 80er Jahre in einem besonderen Paragraphen noch die Bestimmung, wonach der Staatsvertrag selbst besonders genehmigt wird. Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz ist nicht erforderlich gewesen. Es liegt zunächst der Gedanke nahe, dass mit dieser Genehmigung die nach Artikel 48 V. U. zu dem Vertrage erforderliche Zustimmung der Kammern gemeint sein soll. Die in Frage stehenden Verträge enthalten aber augenscheinlich keine Bestimmungen, die dem preussischen Staate

[1]) Es sind dies die Gesetze zu den Verträgen unter A a 9, 11, 12 u. 13 des vorigen Kapitels.

Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen im Sinne des Artikels 48 V. U. auferlegen. Dieser Gesichtspunkt scheidet also aus. Aber selbst wenn man annehmen wollte, die Verträge würden Lasten und Verpflichtungen bedingen, die eine Zustimmung der Kammern zu dem Vertrage nach Artikel 48 V. U. noch erforderlich machten, so wäre doch die Aufnahme der Bestimmung: „Der Staatsvertrag vom . . . . wird hierdurch genehmigt." in das Gesetz unnötig. Denn Artikel 48 V. U. verlangt nur, dass die Kammern dem Vertrage als solchem zustimmen, er fordert dagegen nicht, dass die Genehmigung in Gesetzesform erfolge. Eine derartige Genehmigung wird aber gegeben, wenn man in das Gebietsveränderungsgesetz eine solche Bestimmung aufnimmt. Andererseits lässt sich aber auch mit Bezugnahme auf Artikel 2 V. U. die Aufnahme der erwähnten Bestimmung in das Gesetz nicht rechtfertigen. Denn Artikel 2 verlangt die Genehmigung in Gesetzesform nur, soweit es sich um die eigentliche Gebietsveränderung handelt. Besagt aber das Gesetz, dass der Grenzvertrag selbst genehmigt wird, so geht diese Genehmigung zu weit. Denn es wird damit in Gesetzesform nicht nur die nach dem Vertrage eintretende einfache Gebietsveränderung genehmigt — und lediglich dies verlangt Artikel 2 — sondern es werden auch alle die Bestimmungen des Grenzvertrags genehmigt, die mit der eigentlichen Gebietsveränderung nichts zu tun haben, und solche Bestimmungen enthalten alle Grenzverträge. Überdies werden auch die anderen Paragraphen der Gesetze überflüssig, die die Vereinigung bezw. Abtretung der Gebietsteile aussprechen, wenn bereits § 1 besagt: „Der Vertrag wird hierdurch genehmigt." Denn damit ist zugleich auch die Gebietsveränderung in Gesetzesform genehmigt. Die Richtigkeit dieser Ausführungen dürften kaum angezweifelt werden können. Jedenfalls scheint ein Beweis für die Richtigkeit der Auffassung, dass die Genehmigung des Grenzvertrags selbst in Gesetzesform unnötig ist, der zu sein, dass die Praxis in den Gesetzen der allerjüngsten Zeit von der Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Gesetz abgesehen hat. Denn

in diesen Gesetzen wird im § 1 gesagt, dass die Grenze „nach den Bestimmungen des Vertrags“ verlegt wird, und es wird sodann die Vereinigung bezw. Abtretung der Gebietsteile ausgesprochen. Eine derartige Fassung ist natürlich einwandfrei.

Die Publikation der Verträge in der Gesetzsammlung — das letzte Erfordernis zur staatsrechtlichen Gültigkeit der Grenzverträge — hat in der Mehrzahl der aufgeführten Fälle stattgefunden; in einigen Fällen, insbesondere bei den Grenzberichtigungsverträgen, ist sie unterblieben. Soweit die Verträge publiziert sind, hat man sich gleichmäßig mit der einfachen Wiedergabe der Verträge begnügt meist unter Hinzufügung des Vermerks, dass der Vertrag ratifiziert worden sei und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden stattgefunden habe. Diese Form der Bekanntmachung muss jedenfalls nach dem im § 4 a gesagten als eine wenig glückliche bezeichnet werden. Ob die Publikation der Tatsache der erfolgten Ratifikation, des völkerrechtlich wichtigsten Aktes, in der Gesetzsammlung zu verlangen ist, mag dahin gestellt bleiben. Dafür liesse sich vorbringen, dass die Ratifikation immerhin einen Bestandteil des Vertrags bildet. Fordert man die Publikation, so ist die Hinzufügung des blossen Ratifikationsvermerks jedenfalls nicht genügend. Denn diese von niemand unterzeichnete Erklärung kann von ganz unberufener Seite hinzugesetzt sein. Zu begrüssen ist daher, dass die Tatsache der erfolgten Ratifikation mitunter durch eine ministerielle Bekanntmachung kundgetan ist. Direkt fehlerhaft ist aber die völlige Unterlassung der Publikation in der Gesetzsammlung. Da aber die Fälle, in denen die Verträge nicht publiziert worden sind, zeitlich weit zurückliegen, so besteht begründete Hoffnung, dass die Staatspraxis fürderhin in diesen Fehler nicht mehr zurückfallen wird. Ob dagegen die in der preussischen Praxis übliche Form der Publikation der Staatsverträge sich sobald ändern wird, muss zum mindesten bezweifelt werden, zumal die von autoritativer Seite an dem Verfahren geübte Kritik bislang wirkungslos geblieben ist.

Bot das Verfahren der Staatspraxis bei Grenzverträgen in völkerrechtlicher und (preussisch-)staatsrechtlicher Hinsicht in mehrfacher Beziehung Anlass zur Kritik, so ist demgegenüber festzustellen, dass das Verfahren bei Grenzverträgen nach der reichsstaatsrechtlichen Seite hin ein korrektes gewesen ist. Denn das Reich hat sich bei den Grenzberichtigungsverträgen und den Gebietsaustauschverträgen Preussens mit anderen Gliedstaaten einer Mitwirkung, die staatsrechtlich auch nicht gefordert wird, enthalten; dagegen hat es bei den Gebietsaustauschverträgen mit Auslandsstaaten der Verfassung entsprechend besondere verfassungsändernde Reichsgesetze erlassen, die auch den vollkommen korrekten Inhalt haben, dass in ihnen das Reich seine Zustimmung zu dem Gebietsaustausche gibt und die Angliederung der nach dem Vertrage erworbenen Gebietsteile an das Reich und die Ausscheidung der im Vertrage abgetretenen preussischen Gebietsteile aus dem Reichsgebiete ausspricht.

Abschnitt B.

Gebietsaustausch- und Grenzberichtigungsverträge Badens.

VI. Kapitel.

§ 8.

Erfordernisse für das Zustandekommen der Grenzverträge Badens.

Für die Darstellung der Gebietsaustausch- und Grenzberichtigungsverträge Badens, denen der zweite Abschnitt der vorliegenden Arbeit gewidmet wird, ist diejenige Anordnung maßgebend, die für die Betrachtung der preussischen Grenzverträge gewählt ist. In einem ersten Kapitel wird zu erörtern sein, welche Erfordernisse das badisch-deutsche Staatsrecht zum rechtsgültigen Zustandekommen der Grenzverträge Badens aufstellt. In weiteren sich anschliessenden Kapiteln wird ein Überblick über das formelle Verfahren der badischen Staatspraxis bei solchen Verträgen sowie eine Kritik dieser Praxis gegeben werden.

Bei der Erörterung der Frage nach den Erfordernissen zum rechtsgültigen Zustandekommen der badischen Grenzverträge wird auch hier unterschieden, ob ein Gebietsaustausch- oder ein Grenzregulierungsvertrag in Frage steht, und ob diese Verträge mit einem anderen deutschen Einzelstaate oder einem nichtdeutschen Staate geschlossen werden, und es wird weiter eine Trennung dahin gemacht werden, ob es sich um Erfordernisse zur Gültigkeit der Verträge nach aussen und nach innen hin also in völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Hinsicht handelt.

I. In völkerrechtlicher Hinsicht.

Im § 3 dieser Arbeit, auf dessen Ausführungen hiermit verwiesen wird, ist festgestellt worden, dass zur völkerrechtlichen Gültigkeit der Grenzverträge unbestritten der Abschluss des Vertrags als solchen erforderlich ist, dass die deutschen Einzelstaaten an sich befugt sind, Staatsverträge zu schliessen, und dass die ausschliessliche Gebietshoheit über einzelstaatliches Gebiet — wenigstens nach der hier vertretenen Auffassung — grundsätzlich den Einzelstaaten verblieben ist. Daraus folgt, dass zur Gültigkeit der Grenzverträge Badens in völkerrechtlicher Hinsicht der Abschluss des Vertrags als solchen, der durch Baden zu erfolgen hat, erforderlich ist. Eine Beteiligung des Reichs an diesem Vertragsabschlusse steht hiernach nicht in Frage. Der etwa erforderlichen Mitwirkung des Reichs bei Grenzverträgen der Gliedstaaten kommt nur „interne" Bedeutung zu.

Bezüglich der bei dem Vertragsabschlusse zu unterscheidenden Stadien, nämlich der vorläufigen Vereinbarung und der Ratifikation, ist zu bemerken, dass der Vertragsentwurf von dem Grossherzog von Baden festgestellt werden kann. Denn in seinen Händen liegt die Vertretung des badischen Staats nach aussen hin.[1]) Gewöhnlich wird er sich hierzu der Unterstützung des Ressortministeriums, des „Ministeriums des Grossherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten", und Spezialbevollmächtigter bedienen. Die Ratifikation dagegen wird meistens der Grossherzog selbst vornehmen. Sie bedarf als Regierungshandlung gemäß § 67 g der badischen Verfassungs-Urkunde der ministeriellen Gegenzeichnung.

Die Frage, ob zu den Grenzverträgen die Zustimmung der badischen Landstände einzuholen ist, wird bei der Betrachtung der Erfordernisse in staatsrechtlicher Beziehung erörtert werden. Denn nach dem badischen Staatsrecht steht es ausser

---

1) Walz S. 33; Wielandt S. 34; Münch S. 272. Das Vertragsschliessungsrecht des Grossherzogs wird auch aus § 5(1) V. U. herzuleiten sein.

Zweifel, dass eine Zustimmung der Stände zu Staatsverträgen keine völkerrechtliche, sondern nur staatsrechtliche Bedeutung hat, im Gegensatz zu Preussen, wo diese Frage zweifelhaft ist und Gegenstand einer Kontroverse bildet. Die badische Verfassungs-Urkunde — und übrigens auch die anderer deutscher Einzelstaaten — enthält nämlich über die Mitwirkung des Landtags bei Staatsverträgen keine direkten Bestimmungen, und es ist für diese Verfassungen in der Literatur unbestritten,[1]) dass eine aus besonderen Gründen erforderliche Mitwirkung der Kammern lediglich zur Ausführung der Verträge im Innern des Landes dient.

II. In staatsrechtlicher Hinsicht.

a) In landesstaatsrechtlicher (badisch-staatsrechtlicher) Hinsicht.

1. Was die Erfordernisse zum Zustandekommen der badischen Grenzverträge in staatsrechtlicher und zwar in landesstaatsrechtlicher (badisch-staatsrechtlicher) Beziehung anlangt, so fragt es sich zunächst, ob die Grenzverträge als solche der Zustimmung der badischen Landstände unterliegen. Eine ausdrückliche Bestimmung, dass Staatsverträge der Zustimmung des Landtags bedürfen, ist, wie gesagt, in der badischen Verfassung nicht enthalten. Die Verfassung enthält lediglich in den §§ 53 ff. Bestimmungen über Fälle, bei denen eine Mitwirkung der Stände erforderlich ist. Nach allgemeiner Auffassung[2]) entscheidet nun darüber, ob eine Anordnung der badischen Regierung zu ihrer Gültigkeit der Mitwirkung der Landstände bedarf, der materielle Inhalt dieser Anordnung, nicht ihre äussere Form. Daraus ist zu folgern, dass Staatsverträge und insbesondere Grenzverträge nicht als solche, sondern nur soweit der ständigen Zustimmung unterliegen, als

---

[1]) G. Meyer S. 697; siehe auch Wielandt S. 34 und Alfons Riess S. 52.

[2]) Wielandt S. 50; Glockner S. 145.

darin Anordnungen enthalten sind, die gemäß §§ 53 ff. V. U. der ständigen Zustimmung bedurft haben würden. Ein solches Zustimmungsrecht kommt u. a. in Betracht, soweit es sich um „Ausschreibungen und Erhebungen von Auflagen" bezw. jetzt um budgetmäßige Staats-Einnahmen und -Ausgaben,[1]) um das „Gültigmachen von Anlehen"[2]) oder um Anordnungen handelt, welche die „Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen"[3]) — beides im weitestem Sinne[4]) — betreffen. Soweit also die badischen Grenzverträge solche Bestimmungen enthalten, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kammern. Eine ständische Mitwirkung wird beispielsweise zu erfolgen haben, wenn Baden nach dem Vertrage eine grössere Geldzahlung, welche budgetmäßiger Behandlung bedarf, an den anderen Staat zu leisten hat. Hiernach ist die ständische Zustimmung zu Grenzverträgen nur bedingt nötig.

2. Ein weiteres Erfordernis zum Zustandekommen der Grenzverträge in landesstaatsrechtlicher Hinsicht lässt sich aus § 3 V. U. herleiten, der bestimmt, dass das Grossherzogtum in allen seinen Teilen unteilbar und unveräusserlich ist.[5]) Damit soll nicht gesagt werden, dass es grundsätzlich unmöglich sei, Gebietsteile vom Grossherzogtum zu trennen und zu veräussern. Vielmehr wird mit dieser Vorschrift lediglich der territoriale Bestand des Grossherzogtums zu einem Bestandteil der Verfassung gemacht. Eine Teilung oder Veräusserung badischen Gebiets ist hiernach nur unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Formen, welche bei einer

1) § 53 V. U.; dazu Etatsgesetz vom 22. Mai 1882 bes. Art. 5 Abs. 3. Vgl. Glockner S. 124, Walz S. 282 ff.

2) § 57 V. U.

3) § 65 V. U.

4) Glockner S. 144.

5) Der hier festgestellte Grundsatz der Unteilbarkeit erstreckt sich auch auf die erst nach Erlass der Verfassungs-Urkunde zu Baden gekommenen Gebietsteile — arg. § 1 des Hausgesetzes vom 4. Oktober 1817. (Glockner S. 42.)

Änderung der Staatsverfassung einzuhalten sind, zulässig. [1]) Verfassungsänderungen erfordern aber ein Verfassungsgesetz, bei dem ausser den im allgemeinen für badische Gesetze bestehenden Vorschriften die besonderen Bestimmungen der §§ 64 und 73 V. U. zu beobachten sind, wonach zweidrittel der anwesenden, an Zahl aber mindestens dreiviertel aller Mitglieder ausmachenden Ständeglieder dem Gesetze zustimmen müssen.

Verlangt nun jeder badische Grenzvertrag zu seiner landesstaatsrechtlichen Gültigkeit ein besonderes Verfassungsgesetz?

Die Frage ist hinsichtlich des Gebietsaustauschvertrags jedenfalls zu bejahen. Denn in den Gebietsaustauschverträgen, die Baden mit angrenzenden in- oder ausländischen Staaten abschliesst, wird eine Veräusserung badischen Staatsgebiets vorgenommen. Ob dabei der abzutretende Gebietsteil gross oder klein ist, bleibt ausser Beachtung, da nach dem im § 3 V. U. ausgesprochenen Grundsatze jede noch so unbedeutende Abtretung badischen Gebiets sich nur in Form eines verfassungsändernden Gesetzes vollziehen kann.

Neben den Erlass eines solchen Verfassungsgesetzes tritt, um das auch bezüglich der badischen Gebietsaustauschverträge nochmals ausdrücklich festzustellen, die aus §§ 53 ff. V. U. herzuleitende bedingte ständische Zustimmung zu den Verträgen selbst, jedoch mit Einschränkungen. Wenn infolge von Austauschverträgen etwaige badische Grenzbewohner unter die Gewalt des anderen vertragschliessenden Staats gestellt werden, so würde der Gebietsaustauschvertrag eigentlich noch die besondere Zustimmung der Landstände erheischen, weil es sich dann unzweifelhaft um eine „die Freiheit der Personen" betreffende Anordnung handelt. Eine derartige Unterstellung unter eine fremde Staatshoheit ist aber nur infolge einer Loslösung badischer Gebietsteile möglich, und das Moment der Gebietsloslösung ist bereits durch § 3 V. U. geregelt. Man wird daher annehmen dürfen, dass bei Gebietsaustauschverträgen Badens die §§ 53 ff. V. U. (Zustimmung der

[1]) Walz S. 13; Wielandt S. 6; Glockner S. 42.

Kammern) insoweit nicht Anwendung finden, als sie nur wegen der Tatsache der Gebietsloslösung und der hierdurch eintretenden Folgen anzuwenden wären.

Zweifelhaft erscheint, ob es zur Gültigkeit auch der badischen Grenzregulierungsverträge in landesstaatsrechtlicher Hinsicht eines besonderen Verfassungs- oder sonstigen Gesetzes bedarf. Eine Grenzregulierung bedeutet, wie wiederholt dargelegt ist, nicht die Schaffung einer neuen Grenze, sondern lediglich die Feststellung eines bisher zweifelhaften nicht oder nicht mehr vorhandenen Grenzenzugs. Findet aber keine Gebietsveränderung, insbesondere keine Gebietsabtretung statt, so wird auch der im § 3 V. U. ausgesprochene Grundsatz der Unteilbarkeit und Unveräusserlichkeit des badischen Staatsgebiets nicht berührt. Hierbei wird — was wohl unbedenklich erscheint — vorausgesetzt, dass § 3 V. U. nur denjenigen Gebietsumfang, der unbestritten seit Erlass der Verfassungsurkunde zu Baden gehört hat, nicht aber solche Gebietsteile im Auge hat, deren Zugehörigkeit zum badischen Staate zweifelhaft ist, jedenfalls aber von einem anderen benachbarten Staate bestritten wird. Hieraus erhellt, dass die landesstaatsrechtliche Gültigkeit der Grenzberichtigungsverträge Badens, mögen sie die Grenze gegenüber einem Auslandsstaate oder einem inländischen Gliedstaate festlegen, von dem Erlass eines besonderen badischen Gesetzes unabhängig ist.[1])

---

[1]) Die Literatur des badischen Staatsrechts — die sich überhaupt mit dem vorstehenden Thema noch sehr wenig beschäftigt hat — schweigt hierüber. Glockner (S. 43) weist in einer Anmerkung zu § 3 V. U. lediglich darauf hin, dass unbedeutende Grenzregulierungen und Grenzfeststellungen nach bestehender Praxis nicht der gesetzlichen Regelung bedürfen. Glockner will mit dieser Bemerkung offensichtlich nicht seine eigene Ansicht wiedergeben, sondern nur auf die badische Übung hinweisen. Das Verfahren der badischen Staatspraxis interessiert an dieser Stelle aber nicht. — Übrigens sei bemerkt, dass die von Glockner gemachte Gegenüberstellung von Grenzregulierung und Grenzfeststellung streng genommen nicht richtig ist. Denn die Grenzregulierung ist eben eine Grenzfeststellung. Eine — wenn auch minimale — Veränderung der Staatsgrenzen fällt nicht unter den Begriff der Grenzregulierung (siehe auch § 2 b der Darstellung).

3. Wie alle Staatsverträge, so bedürfen die badischen Grenzverträge zu ihrer Gültigkeit endlich der Publikation. Über die Art und Weise der Veröffentlichung wird auf das im § 4 a der Arbeit an der entsprechenden Stelle gesagte hingewiesen. Erforderlich ist die Publikation in Form einer besonderen Verordnung, die die Befolgung des Vertrags befiehlt. Diese Verordnung ist vom Grossherzog von Baden unter ministerieller Gegenzeichnung zu erlassen und muss gegebenenfalls hervorheben, dass die Kammern dem Vertrag zugestimmt haben. Das Organ, in dem die badische Regierung Gesetze und Verordnungen publiziert, ist das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Grossherzogtum Baden", das von 1817—46 die Bezeichnung „Grossherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt" und darauf bis 1868 den Titel „Grossherzoglich Badisches Regierungsblatt" geführt hat.

b) In reichsstaatsrechtlicher Hinsicht.

Die Darstellung der Erfordernisse der Grenzverträge Badens in reichsstaatsrechtlicher Hinsicht deckt sich naturgemäß inhaltlich vollkommen mit den entsprechenden Ausführungen bei den preussischen Grenzverträgen (vgl. § 4 b der Arbeit). Unter Bezugnahme auf den Inhalt des letztgenannten Paragraphen ergibt sich, dass der badische Gebietsaustauschvertrag mit einem ausserdeutschen Staate zu seiner reichsstaatsrechtlichen Gültigkeit ein besonderes verfassungsänderndes Reichsgesetz verlangt, was bei dem Gebietsaustauschvertrag, den Baden mit einem deutschen Gliedstaate schliesst, und schlechthin bei den badischen Grenzregulierungsverträgen nicht erforderlich ist. Bei den zuletztgenannten Verträgen wird mit der landesstaatsrechtlichen Gültigkeit zugleich die reichsstaatsrechtliche Gültigkeit erreicht.

Das Ergebnis, zu dem die vorstehende theoretische Betrachtung der badischen Grenzverträge führt, ist im allgemeinen dasselbe wie bei den Grenzverträgen Preussens Die Rechtsakte, die zur Gültigkeit der Grenzverträge Badens verlangt

werden, stufen sich nach dem Grundsatze der den Verträgen innewohnenden Bedeutung und Wichtigkeit ab. Die badischen Grenzregulierungsverträge verlangen zu ihrer Gültigkeit die Publikation. Zu den Verträgen ist unter Umständen die ständische Zustimmung einzuholen. Der Gebietsaustauschvertrag Badens mit einem deutschen Einzelstaate verlangt ausserdem ein badisches Verfassungsgesetz, derjenige mit einem Auslandsstaate des weiteren noch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz. Lediglich in einer Beziehung unterscheiden sich hiernach die Verträge Preussens und Badens hinsichtlich der Erfordernisse. Das preussische Recht begnügt sich bei dem Gebietsaustauschvertrage mit einem gewöhnlichen Gesetze, das badische Recht erfordert die erschwerende Form des Verfassungsgesetzes.

VII. Kapitel.

§ 9.

Darstellung des beim Zustandekommen der Grenzverträge in der badischen Staatspraxis beobachteten Verfahrens an Hand der einzelnen Verträge.

Hat nun die badische Staatspraxis die Erfordernisse, die die Theorie des badischen Staatsrechts zum Zustandekommen der Grenzverträge verlangt, stets beobachtet? Zur Beantwortung dieser Frage wird im folgenden ein Überblick über das bei badischen Grenzverträgen eingeschlagene formelle Verfahren gegeben. Die Art der Zusammenstellung der Verträge ist die gleiche wie bei den preussischen Verträgen: Trennung von Gebietsaustausch- und Grenzberichtigungsverträgen mit der weiteren Scheidung, ob Vertragsgegner ein anderer deutscher Einzelstaat oder ein nichtdeutscher Staat ist. Die badische Verwaltungsgeschichte weist eine ganze Reihe solcher Verträge auf. Mit Unterstützung des badischen auswärtigen

Ministeriums ist es möglich, hier zwölf badische nach Erlass der Verfassungsurkunde geschlossene Grenzverträge anzuführen. Damit dürften alle wichtigen Verträge wiedergegeben sein. [1])

A. Gebietsaustauschverträge. (Grenzverträge konstitutiver Art).

a) Mit anderen deutschen Einzelstaaten.

1. Vertrag zwischen Bayern und Baden wegen Abtretung der Landeshoheit über den zum Germersheimer Brückenkopf gehörigen Flächenraum vom 24. April 1840. Zu dem Vertrage erfolgte die einfache Zustimmung der Stände. [2]) Der Vertrag selbst ist in dem Staats- und Regierungsblatt nicht veröffentlicht, dagegen ist eine unter dem 5. Januar 1843 gegebene Verordnung publiziert, die den Inhalt des Vertrags bekannt macht und die Tatsache der erfolgten Zustimmung der Stände hervorhebt. [3]) Ein formelles Gesetz erging nicht.

2. Staatsvertrag zwischen Württemberg und Baden zur Auflösung der Hoheitsgemeinschaft in den Orten Widdern und Edelfingen vom 28. Juni 1843. Der Vertrag erhielt die Zustimmung der Kammern. [4]) Er ist in Form einer besonderen die ständische Zustimmung und die Tatsache der erfolgten Ratifikation hervorhebenden Verordnung bekannt gemacht. [5]) Ein besonderes Gesetz wurde nicht erlassen.

---

[1]) Eine Zusammenstellung badischer Grenzverträge ist bisher noch nicht erfolgt. Nur Glockner (S. 42 f.) erwähnt vier solcher Verträge, die selbstverständlich berücksichtigt sind.

[2]) vgl. die Verordnung im St. u. R. Bl. 1843 S. 17, auch Vhdl. d. bad. Landtags von 1842.

[3]) St. u. R. Bl. 1843 S. 17.

[4]) vgl. die Verordnung im St. u. R. Bl. 1846 S. 59; auch Vhdl. d. bad. Landtags von 1845.

[5]) St. u. R. Bl. 1846 S. 59—63.

3. Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg über Regulierung der Brünnisach im Amt Überlingen aus dem Jahre 1890. In dem Vertrage wurden gegenseitig kleinere Gebiete ausgetauscht. Eine Zustimmung der badischen Stände zu dem Vertrage erfolgte nicht; ebenso erging kein Gesetz. Der Vertrag ist im Gesetz- und Verordnungsblatt nicht publiziert worden.

4. Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen betreffend die Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach vom 11. Mai 1903. Baden hatte nach dem Vertrage als Ausgleich eine höhere Geldsumme zu zahlen. Es erging zu dem Vertrage das Gesetz vom 28. Oktober 1904, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend.[1]) § 1 dieses Gesetzes bestimmt besonders: „Der . . . Staatsvertrag . . . wird genehmigt“ und spricht dann weiter den Übergang der Landeshoheit über Kürnbach auf Baden aus. Der Vertrag ist in dem Gesetz- und Verordnungsblatt abgedruckt, der Ratifikationsvermerk angeschlossen.[2])

5. Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg aus dem Jahre 1905 über eine Verlegung der Grenze zwischen den Gemarkungen Ruchsen und Widdern, anlässlich des Baues der Bahn Möckmöhl - Dörzbach geschlossen. Die Zustimmung der Stände wurde nicht eingeholt, und es wurde kein Gesetz erlassen; auch fand die Publikation des Vertrags nicht statt.

---

[1]) G. u. V. Bl. 1904 S. 423, 424; vgl. auch Vhdl. d. 2. bad. Kammer 1903/04, Beilage Nr. 215 S. 1179, Beilage Nr. 249 S. 1550—56 und Kommissionsbericht im Beilagenheft III Nr. 61 a; ferner Vhdl. d. 1. bad. Kammer 1903/04 S. 263—267. Dass die Kammern diesem Gesetze wie auch dem in einem späteren Falle erlassenen Gesetze (siehe unter A b 3) unter Berücksichtigung der §§ 64 u. 73 V. U. zugestimmt haben, darf angenommen werden.

[2]) G. u. V. Bl. 1904 S. 425—427.

b) Mit ausserdeutschen Staaten.

1. Übereinkunft zwischen der Grossherzoglich badischen Regierung und dem schweizerischen Bundesrat wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz vom 28. April 1878. In dem Vertrage wurde die besondere Zustimmung des Reichs nicht vorbehalten, dagegen wurde die Ratifikation des Vertrags erst am 14. August 1879 vorgenommen. Das Reich schloss seinerseits unter dem 24. Juni 1879 mit der Schweiz einen besonderen (Reichs-) Vertrag, der die zwischen Baden und der Schweiz abgeschlossene Übereinkunft für das Deutsche Reich „als rechtsgültig anerkannte". Zu dem Reichsvertrage wurde die Zustimmung der Reichsorgane eingeholt.[1]) Ein besonderes Reichsgesetz erging nicht. Auch der badische Vertrag erhielt die Zustimmung der Stände.[2]) Ein badisches Gesetz wurde aber gleichfalls nicht erlassen. Der Reichsvertrag wie der badische Vertrag ist im Reichsgesetzblatt abgedruckt,[3]) der badische Vertrag ausserdem in Form einer besonderen ministeriellen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt publiziert.[4])

2. Vereinbarung zwischen Baden und der Schweiz vom Jahre 1882 über die Wutachregulierung, die eine kleine Verlegung der Grenzlinie zwischen Baden und der Schweiz zur Folge hatte. Eine besondere Mitwirkung des Reichs bei diesem Vertrage fand nicht statt. Ein badisches Gesetz erging nicht.

---

[1]) vgl. Vhdl. d. Reichstags 1879 S. 2125, 2126 u. 2230. Dass die Zustimmung des Bundesrats unter Berücksichtigung der Form des Artikels 78 R. V. erfolgt ist, darf wohl vorausgesetzt werden.

[2]) vgl. die Bekanntmachung im G. u. V. Bl. 1879 S. 817; auch Vhdl. d. 2. bad. Kammer 1879 S. 122, 130 u. 132; Vhdl. d. 1. bad. Kammer 1879 S. 163, 164 u. 178, dazu auch den Kommissionsbericht im Beilagenheft S. 545, 546.

[3]) R. G. Bl. 1879 S. 307, 308 (Reichsvertrag), S. 308—11 (badischer Vertrag mit Schlussprotokoll).

[4]) G. u. V. Bl. 1879 S. 817—821.

Auch ist der Vertrag weder den badischen Ständen zur Zustimmung vorgelegt noch im Gesetz- und Verordnungsblatte publiziert worden.

3. Staatsvertrag zwischen der Grossherzoglich badischen Regierung und dem schweizerischen Bundesrat über die Verlegung der Landesgrenze bei Leopoldshöhe vom 21. Dez. 1906. Im Artikel 5 des Vertrags wurde das Inkrafttreten ausdrücklich von der Zustimmung des Deutschen Reichs abhängig gemacht. Ausser Baden schloss auch das Reich mit der Schweiz unter dem 29. Oktober 1907 einen besonderen Vertrag, um dem badisch-schweizerischen Vertrag „rechtliche Wirksamkeit für das Deutsche Reich" zu verleihen. Der Reichsvertrag erhielt die besondere Zustimmung der Reichsorgane.[1]) Weiter erliess das Reich das Gesetz über die Verlegung der deutsch-schweizerischen Grenze bei Leopoldshöhe vom 31. Juli 1908,[2]) das die Angliederung der von der Schweiz an Baden abgetretenen Gebietsteile an das Reichsgebiet und das Ausscheiden des badischerseits abgetretenen Gebiets aus dem Reiche ausspricht. Baden seinerseits erliess das Gesetz vom 21. Juli 1908, die Verlegung der Landesgrenze gegen die Schweiz bei Leopoldshöhe betreffend.[3]) § 1 dieses Gesetzes bestimmt: „Der . . . . Staatsvertrag . . . . wird genehmigt." Weitere Paragraphen bekunden die Vereinigung der von der Schweiz an Baden abgetretenen Gebietsteile mit dem badischen Staatsgebiet und das Ausscheiden der an die Schweiz abgetretenen Gebiete aus demselben. Der Reichsvertrag ist im

1) vgl. Vhdl. d. Reichstags 1908 S. 4213, 5097. Dass der Bundesrat auch hier gemäß Artikel 48 R. V. zugestimmt hat, darf wohl ohne weiteres angenommen werden.

2) R. G. Bl. 1908 S. 497, 498.

3) G. u. V. Bl. 1908 S. 457, 458; siehe auch Vhdl. d. 2. bad. Kammer 1907/08, Beilage Nr. 190 S. 1983, 1984 u. 2033; Vhdl. d. 1. bad. Kammer 1907/08, Beilage Nr. 210 S. 415.

Reichsgesetzblatt [1]) und Gesetz- und Verordnungsblatt, [2]) der badische Vertrag in dem Gesetz- und Verordnungsblatt [3]) publiziert.

Die badische Regierung hatte ursprünglich nicht die Absicht, zu dem Vertrage die besondere Zustimmung des Landtags einzuholen. Dieser Umstand führte in der zweiten badischen Kammer zu einer besonderen Interpellation der Abgeordneten Binz und Genossen, bei deren Besprechung — zum ersten Male im Landtage — die Frage nach der formellen Behandlung der badischen Grenzverträge näher beleuchtet wurde. Es müsse, so führte der Interpellant aus, doch auffallen, dass die Vertretung des badischen Volks, nachdem sich die Reichsorgane bereits mit einem den fraglichen Gebietsaustausch genehmigenden Reichsgesetze beschäftigt hätten, nicht in die Lage kommen sollte, darüber ihrerseits in gleicher Weise zu befinden. Wie aus Artikel 1 der Reichsverfassung zu folgern sei, dass die Änderung des badischen Hoheitsgebiets an der Reichsgrenze der Zustimmung des Reichstags und des Bundesrats bedürfe, so müsse auch auf Grund des § 3 der badischen Verfassung, der die Unteilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Grossherzogtums ausspreche, gefordert werden, dass auch in Baden eine Lösung von Gebietsteilen und Zuweisung an einen anderen Staat nur unter Beobachtung der für die Änderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen möglich sei, gleichgültig ob es sich um Abtretungen von grösserem oder geringerem Umfange handle. Er berufe sich weiter auf das Verfahren bei der Grenzregulierung mit der Schweiz vom Jahre 1878/79, die allerdings von komplizierter Natur gewesen sei, bei der es sich aber um eine erheblich kleinere Gebietsfläche gehandelt habe als die vorliegende. Bei dieser Grenzregulierung habe es nämlich die badische Regierung als

[1]) R. G. Bl. 1908 S. 494; S. 493 ministerielle Bekanntmachung d. erfolgten Ratifikationen.

[2]) G. u. V. Bl. 1908 S. 460, 461.

[3]) G. u. V. Bl. 1908 S. 458—460; S. 460 ministerielle Bekanntmachung d. erfolgten Ratifikationen.

selbstverständlich erachtet, dass der Gebietsaustausch nicht erfolgen könne ohne vorherige verfassungsmäßige Zustimmung der badischen Landstände; damals habe auch die Reichsregierung ausdrücklich geltend gemacht, dass ganz allgemein und ohne Rücksicht auf die Grösse der Gebietserweiterung oder -beschränkung zur Veränderung der Reichsgrenze die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Reichs erforderlich sei. Er — der Interpellant — glaube nun doch, dass die badische Verfassung hinsichtlich der Zuständigkeit der Volksvertretung mindestens auf ebenso freiheitlichem konstitutionellem Standpunkte stehe wie die Reichsverfassung, zumal die badische Verfassung, was in der Reichsverfassung nicht geschehen, ausdrücklich die Unveräusserlichkeit des Hoheitsgebiets des badischen Landes bestimme. [1])

Der Regierungsvertreter hielt demgegenüber die landständische Zustimmung zu dem Vertrage nicht für erforderlich. Er gründete diesen Standpunkt der badischen Regierung auf eine durch die Länge der Zeit bestätigte seit Erlass der Verfassung ausnahmslos befolgte und auch von den Landständen stillschweigend anerkannte Übung, nach der Grenzregulierungen von geringer Bedeutung, wie sie zur Bereinigung eines ungünstigen Grenzzugs erforderlich werden könnten, der Zustimmung der Kammern nicht bedürften. Eine solche unbedeutende Gebietsveränderung ohne Einfluss auf die staatlichen Finanzen oder auch staatsbürgerliche Rechte stände in Frage. Der Vertreter der Regierung berief sich auf die einschlägige Literatur („Wieland“, „Glockner“), in der auf diese bestehende Übung ausdrücklich hingewiesen sei. Er berief sich weiter im einzelnen auf die Grenzverträge mit der Schweiz vom Jahre 1882, mit Württemberg

---

[1]) Der Interpellant wies noch darauf hin, dass eine landständische Zustimmung ferner aus dem Gesichtspunkte in Frage käme, dass die badischen Gesetze in den erworbenen Gebietsteilen noch gesetzlich besonders eingeführt werden müssten. Da die Frage nach dem Rechtszustand in solchen Grenzgebieten nicht streng zu der vorliegenden Arbeit gehört, so kann darauf nicht näher eingegangen werden.

von 1890 und 1905, die den Kammern zur Zustimmung nicht vorgelegt seien, und auf die Verträge mit dem Kanton Thurgau von 1854, mit Frankreich von 1827 und 1840, die gleichfalls von den Kammern nicht genehmigt seien, obwohl diese letzteren Verträge von einschneidender Bedeutung gewesen und obwohl sie in den Regierungsblättern zur Veröffentlichung gebracht seien. Der Landtag hätte also die Möglichkeit gehabt, zu reklamieren. Er habe das aber nicht getan. Das Verfahren bei dem Vertrage mit der Schweiz vom Jahre 1878 könne zum Vergleich nicht herangezogen werden, da es sich hier um strittige Hoheitsrechte und um die Aufteilung eines sehr bedeutenden Stücks Seegebiets gehandelt habe. Der vorliegende Fall erhalte auch dadurch, dass es sich gleichzeitig um eine Verlegung der Reichsgrenze handele, keinen anderen Charakter. Wenn seitens der Organe des Reichs zu jener Grenzregulierung die Zustimmung des Reichstags für erforderlich bezeichnet sei, so sei das für die Grossherzogliche Regierung kein Grund, von der bisherigen Übung abzugehen und auch noch den Landtag mit dieser verhältnismäßig geringfügigen Angelegenheit in Anspruch zu nehmen. Die Regierung sei übrigens von vornherein entschlossen gewesen, den Vertrag den Landständen „zur Kenntnisnahme vorzulegen", die Regierung sei indessen bereit, auf einen diesbezüglichen Wunsch hin zu derartigen — auch nur unbedeutende Gebiete betreffenden — Grenzregulierungsverträgen die Zustimmung des Landtags einzuholen, wenn gleichzeitig auch die Reichsorgane darüber zu befinden hätten.

Im Verlaufe der Debatte wurde von sämtlichen Rednern dem von dem Interpellanten eingenommenen Standpunkte, wonach die Mitwirkung des Landtags in Gesetzesform nötig sei, beigetreten. Hierfür spreche, wie allgemein hervorgehoben wurde, der klare Wortlaut der Verfassung; auch sei es eine Inkongruenz, wenn, nachdem der ganze Apparat des Bundesrats und Reichstags wegen solcher kleinen Grenzregulierungen in Bewegung gesetzt sei, die Landstände Badens, das doch zuerst beteiligt sei, sich nicht weiter um die Sache

kümmerten. Schliesslich wurde es auch zurückgewiesen, dass die Übung, von der der Regierungsvertreter gesprochen, selbst wenn sie bestände, schon an sich ein Rechtstitel sei. Man könne vielleicht mit einem gewissen Schein von Recht aus einer fortdauernden Übung den Schluss ziehen, dass die maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung zugestimmt hätten, weil sie sich der Übung nicht wiedersetzten, also die Übung als einen Beweis der landständischen Zustimmung ansehen. Das würde aber jedenfalls voraussetzen, dass den maßgebenden Faktoren die betreffenden Vorkommnisse überhaupt bekannt gewesen seien. Sodann könne, selbst wenn früher die Landstände Gebietsveränderungen stillschweigend zugestimmt hätten, eine Bindung für die späteren Landtage nicht vorliegen; der Landtag habe jederzeit das Recht, seine verfassungsmäßigen Befugnisse auszuüben, auch wenn in einem einzelnen Falle ein früherer Landtag von einem derartigen Recht aus irgend welchen Gründen keinen Gebrauch gemacht haben sollte. Überdies handle es sich bei den von dem Regierungsvertreter aufgeführten Verträgen anscheinend nur um rein deklaratorische Feststellungen der Grenze, bei denen es überhaupt fraglich sei, ob sie der Zustimmung der Kammern unterlägen.[1])

Die Frucht dieser Interpellation war, dass sich die badische Regierung entschloss, das erwähnte Gesetz den Kammern vorzulegen. — Die erste Kammer hat über die Frage des formellen Verfahrens bei Grenzverträgen nicht debattiert.

B. Grenzberichtigungsverträge.
(Grenzverträge deklarativer Art.)

Von besonderen badischen Staatsverträgen, die einfache Grenzberichtigungen zum Gegenstande haben, sind zu erwähnen:

---

1) vgl. Vhdl. d. 2. bad. Kammer 1907/8. Beilage Nr. 114 S. 1303 bis 1308.

1. Staatsvertrag mit dem Königreich Frankreich wegen Berichtigung der Rheingrenze und Herstellung des Eigentums und Besitzstandes hinsichtlich der Rheininseln vom 29. Nov. 1827. Der Vertrag wurde geschlossen, „um in Zukunft so viel wie möglich jeder Ungewissheit sowohl hinsichtlich der Hoheits- als Eigentumsgrenze vorzubeugen", und bestimmte im wesentlichen den Talweg des Rheins als Grenze zwischen beiden Staaten. Eine Vorlage des Vertrags an die badischen Stände zur Genehmigung erfolgte nicht. Der einfache Abdruck des Vertrags findet sich im Staats- und Regierungsblatt von 1827. [1])

2. Ein Grenzregulierungsvertrag ist auch der Staatsvertrag zwischen Baden und Frankreich zur Berichtigung der Rheingrenze gegen Frankreich und zur Regulierung verschiedener hierauf bezüglicher Verhältnisse vom 5. April 1840. Der Abschluss des Vertrags erfolgte „u. a. in der Absicht, den Schwierigkeiten vorzubeugen, zu denen die fortwährenden Veränderungen des Strombettes und die Lage des Talwegs rücksichtlich der Ausübung der Hoheits- sowie der Eigentumsrechte zwischen den Gemeinden eines jeden Staats Anlass geben könnten, und überzeugt von der Notwendigkeit, durch eine neue Übereinkunft jene zu ersetzen, welche zu demselben Zwecke (im Jahre) 1827 abgeschlossen ist". Der Vertrag ist als eine Ergänzung des unter 1. genannten Vertrags anzusehen. Der Talweg des Rheins als Grenzlinie zwischen beiden Staaten wurde im Vertrage aufrechterhalten, und es wurden nähere Bestimmungen insbesondere über die Scheidung der Eigentumsrechte über die Rheininseln getroffen. Die Zustimmung der Stände zu dem Vertrage wurde nicht eingeholt. Er ist in Form einer besonderen Verordnung im Staats- und Regierungsblatt publiziert. [2])

3. Vertrag zwischen Baden und der Schweiz über die Bereinigung der Hoheitsgrenze zwischen den beiden Staaten längs des Kantons Thurgau vom 20./31. Oktober 1854. Grund

---

1) St. u. R. Bl. 1827 S. 263—268.

2) St. u. R. Bl. 1840 S. 129—139.

des Abschlusses war, die Hoheitsgrenze längs des genannten Kantons „gehörig zu bereinigen und zugleich die an mehreren Stellen derselben bestehenden langjährigen Differenzen im Wege freundschaftlicher Verständigung auszugleichen". Artikel 1 des Vertrags bestimmt, „dass zwischen dem Staatsgebiet des Grossherzogtums Baden und demjenigen des schweizerischen Kantons Thurgau von der badischen Grenze unterhalb Konstanz bis zur thurgauischen Grenze bei dem ehemaligen Kloster Paradies überall die Mitte des Rheins bezw. die Mitte des Untersees als Landesgrenze angenommen wird". Es handelt sich also um eine reine Regulierung. Der Vertrag, zu dem die ständische Zustimmung nicht eingeholt wurde, ist im Regierungsblatt in Verordnungsform veröffentlicht.[1])

4. Vereinbarung zwischen der badischen und französischen Regierung über die Festsetzung der Hoheitsgrenze auf den Brücken über den Rhein längs der badisch-französischen Grenze vom 28. Dezember 1860. Dass es sich hier ebenfalls um eine echte Grenzberichtigung handelt, ergibt der Wortlaut des Vertrags. Es heisst in ihm: „Da die am 16. November 1857 zwischen Baden und Frankreich abgeschlossene Übereinkunft über Errichtung einer stehenden Brücke zwischen Kehl und Strassburg keine besondere Bestimmung über die Hoheitsgrenze der beiden Staaten auf dieser Brücke enthält und der Artikel 4 des Grenzvertrags vom 5. April 1840, in welchem die Axe des Talwegs des Rheins als allgemeine Hoheitsgrenze der beiden Staaten bezeichnet ist, in der Anwendung auf die zwischen Kehl und Strassburg bestehende Brücke Schwierigkeiten darbietet", so soll hinfort gemäß der Übereinkunft die Mitte der Brücke die Hoheitsgrenze bilden und derselbe Grundsatz fürderhin für spätere Brücken Anwendung finden. Die Publikation dieses Vertrags in Form einer besonderen Verordnung ist erfolgt.[2]) Die Zustimmung der Stände wurde nicht eingeholt.

1) Reg. Bl. 1855 S. 113—115.

2) Reg. Bl. 1861 S. 66, 67.

VIII. Kapitel.

§ 10.

Kritische Betrachtung der badischen Staatspraxis.

Die im vorigen Kapitel gegebene Übersicht über das Verfahren bei badischen Grenzverträgen zeigt, dass auch die badische Staatspraxis sehr wenig folgerichtig verfahren hat und in manchen Beziehungen mit den Ergebnissen, zu denen die theoretische Erörterung der Frage nach den Erfordernissen zum rechtsgültigen Zustandekommen der Grenzverträge nach badischem Staatsrecht gelangt ist, in Widerspruch steht.

Soweit die völkerrechtliche Gültigkeit der Grenzverträge in Frage kommt, bietet das Verfahren der Staatspraxis allerdings keine Anstände. In den aufgeführten Fällen finden sich durchweg von Baden selbst geschlossene Verträge und zwar im Gegensatz zu Preussen auch bei den Gebietsaustauschen mit auswärtigen Staaten. Da nach dem Ergebnisse der theoretischen Betrachtung der Abschluss von Grenzverträgen lediglich Sache des Einzelstaats ist, so hat also die badische Praxis insoweit vollkommen richtig verfahren. Nun finden sich in zwei Fällen, in denen die badischen Auslandsgrenzen verändert wurden,[1]) noch besondere Reichsverträge, die bezweckten, die Gebietsveränderungen für das Reich „rechtswirksam“ zu machen. Auch wenn man von der Auffassung ausgeht, dass die Gebietshoheit grundsätzlich den Einzelstaaten verblieben ist, so war es doch nicht geradezu unrichtig, dass das Reich mit dem Auslandsstaate noch besondere Verträge schloss. Nur muss der Abschluss von Reichsverträgen als überflüssig bezeichnet werden, und es ist daran festzuhalten, dass Reichsverträge für das rechtliche Zustandekommen einzelstaatlicher Grenzverträge ohne Bedeutung sind. Die Mitwirkung des Reichs hat sich auf den Erlass eines Reichsgesetzes zu beschränken. Des weiteren war es kein Fehler, dass Baden blos

---

[1]) siehe die Verträge unter A b 1 u. 2 des vorigen Kapitels.

in dem Austauschvertrage mit der Schweiz von 1906 die Zustimmung des Reichs vorbehielt, nicht dagegen auch in dem Vertrage von 1878. Denn in diesem letzteren Falle hat Baden den Vertrag erst ratifiziert und sich damit völkerrechtlich gebunden, nachdem das Reich die Gebietsveränderung genehmigt hatte. Es hat also dem Umstande, dass Änderungen der Auslandsgrenzen ohne Mitwirkung des Reichs nicht rechtswirksam werden können, vollauf Rechnung getragen. Es ist deshalb nicht verständlich, dass das Vorgehen Badens gerade bei dem — übrigens in der Literatur vielfach kommentierten [1]) — Vertrage mit der Schweiz von 1878 auch von Anhängern der ausschliesslichen Gebietshoheit der Einzelstaaten kritisiert wird. [2])

Schwankend war das Verfahren der Praxis bei Grenzverträgen in staatsrechtlicher und zwar zunächst in badisch-staatsrechtlicher Beziehung.

Was zunächst den bei Gebietsaustauschverträgen nötigen Erlass von formellen Grenzgesetzen anlangt, so sind zu den acht erwähnten Austauschverträgen nur in zwei Fällen [3]) besondere Gesetze ergangen, in drei Fällen [4]) wurde die einfache Zustimmung der Kammern zu den Verträgen eingeholt und in drei weiteren Fällen [5]) wurde auch dies unterlassen. Danach ist die Bestimmung des § 3 V. U. nur bei zwei Austauschverträgen korrekt angewandt worden, bei den übrigen sechs Verträgen ist das eingeschlagene Verfahren nicht gerechtfertigt; es widerspricht direkt der Verfassung. Der Vertreter der badischen Regierung suchte bei der Besprechung der anlässlich

---

1) vgl. vor allem die Schrift von Grunau, insbes. S. 43 f. u. 49 ff.

2) So von Seydel S. 35 f. Nach Ansicht dieses Schriftstellers war es unrichtig, dass Baden bei dem Abschluss des Vertrags nicht die Zustimmung des Reichs vorbehielt und dass das Reich noch einen besonderen Vertrag schloss.

3) vgl. Verträge unter A a 4 und A b 3 des vorigen Kapitels.

4) Verträge unter A a 1, 2 und A b 1 ebenda.

5) Verträge unter A a 3, 5 und A b 2 ebenda.

des Vertrags mit der Schweiz von 1906 in der 2. Kammer eingebrachten Interpellation[1]) das Verfahren auf eine seit Erlass der Verfassung ausnahmslos befolgte und von den Landständen stillschweigend gebilligte Übung zu stützen, nach der unbedeutende Gebietsveränderungen der Zustimmung der Landstände nicht bedürften. Dieser Grundsatz ist aber nicht haltbar. Zunächst ist zu betonen, dass eine solche Rechtsübung, selbst wenn sie bestände, keinen Rechtstitel, keine Bindung für die späteren Landtage schaffen kann. Man wird nach der Richtung hin den entsprechenden Ausführungen der Abgeordneten in der erwähnten Debatte voll zustimmen dürfen. Des weiteren ruht eine derartige Auffassung auf sehr unsicheren Grundlagen; die Berufung auf die Übung wird in der Praxis zu Schwierigkeiten führen; denn der Begriff des bedeutenden und unbedeutenden ist sehr relativer Art. Dem einen wird eine Fläche von beispielsweise 50 ar schon bedeutend sein, während sie dem andern im Verhältnis zu der Grösse des ganzen Staats unbedeutend erscheint; auch kann schon ein kleines, aber an sich sehr wertvolles Gelände bedeutend sein. Und — last not least — ist zu bemerken, dass eine solche Rechtsübung in der badischen Praxis überhaupt kaum bestehen dürfte; denn die von dem Regierungsvertreter angeführten Verträge mit der Schweiz von 1854 und Frankreich von 1827 und 1840 sind reine Grenzregulierungsverträge, bei denen eine Zustimmung der Stände nicht in Betracht kam, und den weiterhin genannten Austauschverträgen mit der Schweiz von 1882 und Württemberg von 1890 und 1905 steht eine Reihe von Austauschverträgen gegenüber, die die Zustimmung der Kammern erhielten und die doch nicht von wesentlich einschneidenderer Bedeutung waren als die Verträge, auf die der Regierungsvertreter hingewiesen hat. Alles in allem wird erwartet werden können, dass die badische Regierung mit Rücksicht auf § 3 V. U. ihren Standpunkt hinsichtlich der Mitwirkung der Stände bei Gebietsaustauschverträgen einer

[1]) vgl. den Vertrag unter A b 3.

Korrektur unterziehen wird. Sie wird sich nicht nur darauf zu beschränken haben, fürderhin auch unbedeutende Austauschverträge den Ständen zur Zustimmung vorzulegen, wenn gleichzeitig die Reichsorgane darüber zu befinden haben — wie sie dies durch ihren Vertreter in der genannten Debatte hat versprechen lassen —, sie wird dies selbst dann zu tun haben, wenn Gebietsaustausche an den Innengrenzen erfolgen sollen, und sie wird ferner diese Zustimmung stets in Form eines formellen Verfassungsgesetzentwurfs einholen müssen.

Die nach den §§ 53 ff. V. U. noch erforderliche besondere ständische Zustimmung zu den Verträgen selbst war, soweit sich das übersehen lässt, nur bei dem Gebietsaustauschvertrage mit Hessen von 1903 erforderlich. Sie ist auch in diesem Falle erteilt worden und zwar in der Form der Aufnahme eines Passus in das zu dem Vertrage erlassene Gesetz: „Der . . . . Staatsvertrag . . . . wird genehmigt." Die Zustimmung zu dem Vertrage in Gesetzesform ist aber nicht nötig; denn nach den Bestimmungen der §§ 53 ff. V. U. ist zwar dem Vertrage selbst als solchem zuzustimmen, aber nicht in Form eines formellen Gesetzes. Im übrigen ist die Aufnahme des Passus in das Grenzgesetz: „Der . . . . Staatsvertrag . . . . wird genehmigt", der sich auch in dem zu dem Vertrage mit der Schweiz von 1906 ergangenen Gesetze vorfindet, schon im Hinblick auf § 3 V. U. unnötig. Denn § 3 V. U. verlangt nur ein die Gebietsloslösung genehmigendes Gesetz. Die Genehmigung des Vertrags als solchen geht mithin zu weit. Man wird daher vorschlagen können, dass künftig der Wortlaut des § 1 der Grenzgesetze dahin abgeändert wird, dass die Grenze „nach den Bestimmungen des betreffenden Staatsvertrags" verlegt wird, eine Form, wie sie in der neueren preussischen Praxis üblich geworden ist. Man gelangt auf diese Weise zu einer völlig einwandfreien Fassung.

Fehlerhaft war ferner das Verfahren in landesstaatsrechtlicher Beziehung, weil in einigen Fällen die Publikation der Grenzverträge bis in die neueste Zeit hinein unterlassen

wurde.[1]) Die badische Regierung würde richtiger verfahren und sich damit auf den von der Wissenschaft vertretenen Standpunkt stellen, wenn sie künftig die Staatsverträge durch Publikation zur allgemeinen Kenntnis bringen und die Grenzverträge nicht nur bei wichtigeren Anlässen, sondern schlechthin veröffentlichen würde. Im übrigen ist die äussere Form, in der die badischen Staatsverträge publiziert wurden, richtig gewählt. In den meisten Fällen ist den Verträgen eine besondere Einführungsverordnung vorangestellt. Die badische Staatspraxis sticht insoweit vorteilhaft von der preussisch-deutschen Praxis ab, die sich mit dem einfachen Abdrucke der Verträge begnügt.

Weiterhin erscheint auch das Verfahren der Staatspraxis in reichsstaatsrechtlicher Hinsicht nicht völlig einwandfrei. Zwar hat das Reich im vollen Einklang mit der Verfassung bei den badischen Grenzregulierungsverträgen und den Gebietsaustauschverträgen mit anderen deutschen Einzelstaaten nicht mitgewirkt, aber die Stellungnahme des Reichs zu den badischen Gebietsaustauschverträgen mit Auslandsstaaten und auch die Form, in der sie ihren Ausdruck gefunden hat, ist widersprechend. Fehlerfrei war das Verfahren nur bei dem jüngsten Gebietsaustausche mit der Schweiz von 1906. Hier hat das Reich ein formelles die Gebietsveränderung genehmigendes Reichsgesetz erlassen, das in korrekter Weise den Hinzutritt der erworbenen Gebietsteile zu dem Reiche und die Ausscheidung der abgetretenen Gebiete aus ihm bekundet. Wenn die Reichsorgane in diesem Falle ausserdem noch dem besonderen vom Reiche geschlossenen Vertrage zustimmten, so bleibt dies hier ohne Bedeutung, da der Abschluss besonderer Reichsverträge nach dem in dieser Darstellung vertretenen Standpunkte nicht für erforderlich erachtet wird. Dagegen hat das Reich fehlerhafter Weise bei dem Gebietsaustausche mit der Schweiz von 1882 überhaupt nicht eingegriffen, was jedenfalls damit zu erklären ist, dass zu diesem Vertrage (wegen

[1]) vgl. Verträge unter A a 1, 3, 5 und A b 2 des vorigen Kapitels.

der geringfügigen Grenzverlegung) nicht einmal die gesetzgebenden Faktoren Badens Stellung genommen hatten. Und es hat sich weiter das Reich bei dem Gebietsaustausche mit der Schweiz von 1878 auf den Abschluss eines besonderen den Reichsorganen zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegten Reichsvertrags beschränkt und von dem Erlasse eines Reichsgesetzes abgesehen. Dass aber ein Reichsvertrag nicht die richtige F o r m bildet, in der das Reich bei einzelstaatlichen Gebietsveränderungen zur Erreichung der reichsstaatsrechtlichen Gültigkeit mitzuwirken hat, ist in der theoretischen Betrachtung bereits zur Genüge dargelegt worden (vgl. § 4 b der Arbeit).